



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	4
➤ Beschlüsse der 40./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 08.11.2011	4
Öffentlicher Teil	4
• Jahresrechnung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2008 und 2009	4
• 1. Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark	4
• Mitgliedschaft im LogistikNetz Berlin-Brandenburg	4
• Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Havelland	4
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark", 2. vereinfachte Änderung	5
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark", 2. vereinfachte Änderung	5
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil B "Güterverkehrszentrum Wustermark"	5
• Bebauungsplan Nr. E 5 "Kirschsteinsiedlung", 1. vereinfachte Änderung	5
• Bebauungsplan Nr. E 29 "An der Straße Zur Döberitzer Heide"	5
• Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A "An der Straße Zur Döberitzer Heide"	5
• Antrag auf Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. W 6 "Gewerbegebiet Dyrotz", 1. Änderung	6
• Antrag auf Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal"	6
• Liste der Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen	6
• Einziehung, Teileinziehung und Umstufung von Straßenverkehrsflächen	6
• Benennung von Straßen im Ortsteil Elstal	7
• Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark	7
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)	7
Nichtöffentlicher Teil	8
• Umschuldung	8
• Beschlussantrag der Fraktion "WWG" für die Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 27.9.2011 (nunmehr am 8.11.2011)	8
• Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 08.11.2011	8
➤ Beschlüsse der 41./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 29.11.2011	8
Öffentlicher Teil	8
• 1. Nachtragsatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011	8
• 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)	8

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	9
➤ Bekanntmachungsanordnung	9
Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Wustermark (Baumschutzsatzung)	9
➤ Bekanntmachungsanordnung	11
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)	11
• Anlage zur 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 08.11.2011 – Verzeichnis der Reinigungspflichtigen	12
➤ Bekanntmachungsanordnung	43
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)	43
➤ Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011	44
➤ Bekanntmachungsanordnung	46
1. Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark	46
➤ Umstufungsverfügung Nr.: 2011/01/U zur Umstufung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	46
➤ Umstufungsverfügung Nr.: 2011/02/U zur Umstufung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	48
➤ Umstufungsverfügung Nr.: 2011/03/U zur Umstufung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	50
➤ Umstufungsverfügung Nr.: 2011/04/U zur Umstufung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	52
➤ Bekanntmachungsanordnung	54
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Wustermark	54
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	56
➤ Merkblatt für Baumfällungen in der Gemeinde Wustermark	56
➤ Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)	56
➤ Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)	59
➤ Information über die Änderungen in der Straßenreinigungsgebühren- sowie Straßenreinigungssatzung	61
➤ Sitzungskalender 2012	62

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 40./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 08.11.2011

Öffentlicher Teil

Jahresrechnung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2008 und 2009

Vorlage: B-110/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, über die vorliegende Beschlussdrucksache keine Entscheidung in der 40./V Sitzung der Gemeindevertretung, am 08.11.2011, zu treffen.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 1 Enthaltung: 0

1. Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark

Vorlage: B-126/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark wie folgt zu ändern:

Der „§ 6 Prämie für langjährige Zugehörigkeit“ wird umbenannt in „§ 6 Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes“ und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes

(1) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark, die auf Grund der langjährigen Zugehörigkeit ausgezeichnet werden, wird zusätzlich eine Prämie in Höhe von

50,00 €	für 10 Jahre Zugehörigkeit
100,00 €	für 20 Jahre Zugehörigkeit
150,00 €	für 30 Jahre Zugehörigkeit
200,00 €	für 40 Jahre Zugehörigkeit
und	
250,00 €	für 50 Jahre Zugehörigkeit

gewährt.

(2) Anlässlich von persönlichen Jubiläen und Anlässen (Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, 50., 60., 65., 70., 80., 90. und 100. Geburtstag sowie beim Tod eines/-er Kameraden/-in) werden dem/der Gemeindeführer/-in oder seinem/-er Stellvertreter/-in zur Ehrung von Kameradinnen und Kameraden 50,00 € pro Person zur Verfügung gestellt.

(3) Scheidet ein/-e Kamerad/-in aus der Funktion des/der Gemeindeführers/-in, des/der Ortswehrlängers/-in oder deren Stellvertreter/-innen aus, nachdem sie die Funktion mindestens 20 Jahre lang ausgeübt haben, so wird ein Präsent im Wert bis zu 150,00 € durch den/die Bürgermeister/-in oder den/die Gemeindeführer/-in überreicht.

(4) Bei besonderen Leistungen kann auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/-in oder des/der Gemeindeführers/-in einzelnen Kameradinnen und Kameraden eine Ehrung in Höhe von 50,00 € gewährt werden. Besondere Leistungen sind u. a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer und psychischer Belastung sowie Leistun-

gen, die in der Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Mitgliedschaft im LogistikNetz Berlin-Brandenburg

Vorlage: B-144/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Wustermark dem LogistikNetz Berlin-Brandenburg als Fördermitglied beitrifft.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Havelland

Vorlage: B-139/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, nachstehende Stellungnahme zum vorliegenden Verwaltungsentwurf des Landkreises Havelland vom 08.09.2011 zur Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2011/2012 bis 2015/2016 abzugeben:

Grundschulen

Grundschule Otto-Lilienthal

(Seiten 48/49)

Auf der Seite 48 muss das Einzugsgebiet der Gemeinde Wustermark um den OT Wustermark ergänzt werden. Die Schülerzahlen im Bestand sowie in der Prognose bis in das Schuljahr 2015/2016 werden bestätigt. Hinsichtlich der Kapazitätserweiterung im Kontext der Steigerung der integrativen Beschulung teilt der Schulträger die Auffassung des Landkreises und kann in diesem Zusammenhang auf ein vorhandenes Schulerweiterungskonzept für die Grundschule Otto-Lilienthal zurückgreifen. Ob die derzeitige Planung jedoch im Rahmen dessen ausreichend sein wird, ist fortlaufend zu prüfen.

Die Gemeinde Wustermark macht darauf aufmerksam, dass die Kapazitäten der Grundschule bei Beibehaltung der aktuell durchschnittlichen Klassenfrequenz ausreichend, bezogen auf die Sporthalle jedoch nicht ausreichend sind.

Oberschulen

Oberschule Elstal

Seiten (69/70)

Die visualisierende Abbildung der Oberschule ist falsch und bedarf einer Auswechslung mit einem Foto der hiesigen Oberschule. Die Schülerzahlen im Bestand sowie in der Prognose bis in das Schuljahr 2015/2016 werden bestätigt. Eine durchgängige Dreizügigkeit pro Jahrgangsstufe kann mit den bestehenden Kapazitäten gewährleistet werden.

Darüber hinaus stehen angrenzend optional Flächen für einen Erweiterungsbau (Inklusion) an der Oberschule Elstal zur Verfügung, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Maßnahme zur Realisierung der Inklusion nicht durch Mittel der Gemeinde finanziert werden kann. Hinsichtlich einer

Kapazitätserweiterung könnte in Form von Ausbaustufen für etwaige Fach- und Klassenräume und sportaktiven Einrichtungen im unmittelbaren räumlichen Kontext der Standort ausgebaut werden.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark", 2. vereinfachte Änderung

Vorlage: B-131/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom Oktober 2011 ohne Änderungen zuzustimmen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 1

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark", 2. vereinfachte Änderung

Vorlage: B-132/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 2. vereinfachte Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Oktober 2011 ohne Änderungen als Satzung zu erlassen.

2. die Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan zu billigen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 1

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil B "Güterverkehrszentrum Wustermark"

Vorlage: B-122/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 7 „GVZ Wustermark“, Teil B in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des o. g. Bebauungsplanes besteht aus Teilflächen der Flurstücke 156 und 181 der Flur 1 in der Gemarkung Wustermark und wird gemäß dem anliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil des Beschlusses wird und einer Übersichtskarte (Anlage 2) festgelegt. Der Geltungsbereich der genannten Bebauungsplanänderung wird eine Größe von ca. 0,5 ha aufweisen.

Die allgemeinen Planungsabsichten sind: vollständige Umwandlung der planungsrechtlich ausgewiesenen Fläche für Bahnanlagen und teilweise Umwandlung der planungsrechtlich ausgewiesenen Grünfläche (B 5.5 des rechtskräftigen Bebauungsplanes) in Flächen für ein Industriegebiet (GI).

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bebauungsplan Nr. E 5 "Kirschsteinsiedlung", 1. vereinfachte Änderung

Vorlage: B-108/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. den Geltungsbereich der 1. Änderung bestehend aus einer Teilfläche des Teilgebietes 6 – Flur 5, Flurstücke 276 und 132 der Gemarkung Elstal gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, auf einer Größe von ca. 1,25 ha zu erweitern.

2. den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 5 „Kirschsteinsiedlung“, 1. vereinfachte Änderung in der Fassung vom Oktober 2011, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Begründung ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bebauungsplan Nr. E 29 "An der Straße Zur Döberitzer Heide"

Vorlage: B-134/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. E 29 „An der Straße der Döberitzer Heide“ gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, in die Teilgebiete - Teil A mit einer Größe von ca. 9,3 ha und Teil B mit einer Größe von ca. 13,6 ha zu teilen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bebauungsplan Nr. E 29, Teil A "An der Straße Zur Döberitzer Heide"

Vorlage: B-135/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Die Auswertung der Stellungnahmen in der Fassung vom Juli 2011, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegeben wurden, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 29, Teil A „An der Straße Zur Döberitzer Heide“, in der Fassung vom Oktober 2011, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Begründung mit dem gesonderten Teil, dem Umweltbericht, ohne Änderungen wird gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass als umweltbezogene Informationen eingesehen werden können:

- Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. E 29 „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ vom August 2011 erarbeitet durch Dipl.-Ing (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon

- Altlastenerkundung Bebauungsplangebiet Elstal 1 vom August 1993 erstellt durch Verkehrs- und Ingenieurbau Consult GmbH

- Altlastenuntersuchung Wustermark Bebauungsplan Nr. E 29 „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ vom 05.08.2011 erstellt durch Gesellschaft für Ingenieur – Hydro – und Umweltgeologie mbH

- Verkehrsuntersuchung zum B-Plan E 29 „An der Straße Zur Döberitzer Heide“ vom Oktober 2011 erstellt durch IGEA Ingenieurgesellschaft für Erschließungs- und Anlagen-Planung mbH

Einstimmig beschlossen
Abstimmungsergebnis:
Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Antrag auf Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. W 6 "Gewerbegebiet Dyrotz", 1. Änderung

Vorlage: B-133/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von der Festsetzung Nr. 3 des Bebauungsplans Nr. W 6 "Gewerbegebiet, Dyrotz", 1. Änderung hinsichtlich der Umnutzung von Büroräumen im Dachgeschoss des Gebäudes auf dem Grundstück im Ortsteil Elstal, Nauener Str. 1 (Gemarkung Wustermark, Flur 15, Flurstücke 59/7 und 60/13) als Betriebswohnung unter folgenden Bedingungen:

- Sicherung der Zweckbindung Betriebswohnung

- Zustimmung der zuständigen Fachbehörde für Immissionsschutz

zuzustimmen.

Mehrheitlich beschlossen
Abstimmungsergebnis:
Ja: 11 Nein: 3 Enthaltung: 4

Antrag auf Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal"

Vorlage: B-136/2011

Beschluss:

Dem Antrag auf Befreiung der, im Punkt 28 Abs. 1 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. E 1 „Gewerbegebiet Elstal“ festgesetzten Fassadengestaltung für das Gebäude Nauener Str. 9 in der Gemarkung Elstal, Flur 1, Flurstück 28 wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen
Abstimmungsergebnis:
Ja: 14 Nein: 3 Enthaltung: 1

Liste der Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen

Vorlage: B-130/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen die Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2012, die in der Liste der Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen für die Jahre

2012 bis 2020 aufgeführt sind bzw. die in der Prioritätenliste für das Jahr 2012 benannt sind, umzusetzen.

Einstimmig beschlossen
Abstimmungsergebnis:
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 1

Einziehung, Teileinziehung und Umstufung von Straßenverkehrsflächen

Vorlage: B-127/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

1. das Verfahren zur Einziehung (2011/01/E)

nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17]) für die

in der
Gemarkung: Wustermark
Flur: 15
Flurstücke: 258 und 265

gelegenen Teilstrecke der Straße „Dyrotzer Ring“ als öffentliche Straße einzuleiten.

Die Lage der vorgenannten Einziehungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

2. die Umstufung (2011/01/U)

nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17]) für die

in der
Gemarkung: Wustermark
Flur: 15
Flurstücke: 259 und 261 (Teilfläche)

gelegene Teilstrecke der Straße „Dyrotzer Ring“, die zwischen der Straße „Demex Allee“ und der Wendeschleife (Süd) – Tor B 5 Outlet Center liegt.

Die o.g. Teilstrecke wird in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** abgestuft.

Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Umstufungsfläche ist in der Anlage 2 markiert.

Die Umstufungsverfügung wird zum 31.12.2011 wirksam.

3. die Umstufung (2011/02/U)

nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17]) für die

in der
Gemarkung: Wustermark
Flur: 15
Flurstücke: 35/13 (Teilfläche), 36/5 (Teilfläche) und 59/9 (Teilfläche)

gelegene Teilstrecke der Straße „Alter Spandauer Weg“, die zwischen der Straße „Nauener Straße“ und der Zufahrt zum Parkhaus liegt.

Die o.g. Teilstrecke wird in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** abgestuft.

Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Umstufungsfläche ist in der Anlage 3 markiert.

Die Umstufungsverfügung wird zum 31.12.2011 wirksam.

4. die Umstufung (2011/03/U)

nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17] für die

in der
Gemarkung: Wustermark
Flur: 15
Flurstücke: 36/5 (Teilfläche), 53/4, 54/3, 266 und 270

gelegene Teilstrecke der Straße „**Alter Spandauer Weg**“, die zwischen der Zufahrt zum Parkhaus und dem Flurstück 52/2 der Flur 15 in der Gemarkung Wustermark liegt.

Die o.g. Teilstrecke wird in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** abgestuft.

Sie wird der Allgemeinheit für Fußgänger und Radfahrer, Lieferverkehr sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Umstufungsfläche ist in der Anlage 4 markiert.

Die Umstufungsverfügung wird zum 31.12.2011 wirksam.

5. die Umstufung (2011/04/U)

nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17] für die

in der
Gemarkung: Wustermark
Flur: 15
Flurstücke: 45/4, 46/4, 47/4, 48/4, 49/4, 50/4, 51/4 und 52/4

gelegene Teilstrecke der Straße „**Alter Spandauer Weg**“, die zwischen dem Flurstück 52/2 der Flur 15 in der Gemarkung Wustermark und der „Gartenstraße“ liegt.

Die o.g. Teilstrecke wird in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** abgestuft.

Sie wird der Allgemeinheit für Fußgänger, Radfahrer, Lieferverkehr sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Umstufungsfläche ist in der Anlage 5 markiert.

Die Umstufungsverfügung wird zum 31.12.2011 wirksam.

Einstimmig beschlossen
Abstimmungsergebnis:
Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Benennung von Straßen im Ortsteil Elstal

Vorlage: B-140/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

den Beschluss vom 14.12.2005 (B/115/2005) über die Benennung von Straßen im Ortsteil Elstal – Wohnbauflächen südlich „Rosa-Luxemburg-Allee“ (B/115/2005) - wie folgt zu ändern:

Die in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichneten, zur Erschließung der zwischen B5 und Rosa-Luxemburg-Allee liegenden Wohnbaufläche geplanten Straßen erhalten die Namen

Ginsterweg (Gemarkung Elstal, Flur 16, Flurstücke 89,90)

Holunderweg (Gemarkung Elstal, Flur 16, Flurstück 75, 91, 92)

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark

Vorlage: B-121/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die in Anlage 1 vorliegende Neufassung der Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Wustermark (Baumschutzsatzung) mit Wirkung vom 01.01.2012 zu erlassen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 1

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Vorlage: B-128/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt mit Wirkung zum 01.01.2012 die vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zu erlassen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358-378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

1. § 1 Abs. 2 b) der Straßenreinigungssatzung in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung [StVO]); alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie ein Streifen von jeweils in 1,50 m

Breite parallel zur Grundstücksgrenze, als sogenannte Gehbahn, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) oder in den zur Straße gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn, Geh- und Radweg und der Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

2. § 3 Abs. 3 b) Satz 3 der Straßenreinigungssatzung in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Bei Fahrbahnen, die nicht über einen von der Fahrbahn abgesetzten Gehweg verfügen, ist jeweils an beiden Fahrbahnseiten ein Seitenstreifen als Gehbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m parallel zur Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten.

3. Die mit Beschlussdrucksache B-127/2011 und B-140/2011 beschlossenen Änderungen sind in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung zu berücksichtigen. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird, unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen, neu beschlossen.

4. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 1

Beschlüsse der 41./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 29.11.2011

Öffentlicher Teil

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-146/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011 mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Inhalten.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-129/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt mit Wirkung zum 01.01.2012 die vorliegende 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung zu erlassen:

3. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom

Nichtöffentlicher Teil

Umschuldung

Vorlage: B-141/2011

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlussantrag der Fraktion "WWG" für die Sitzung der Gemeindevertretung Wustermark am 27.9.2011 (nunmehr am 8.11.2011)

Vorlage: A-011/2011

Mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 Nein: 12 Enthaltung: 0

Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 08.11.2011

Vorlage: A-012/2011

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung:

Ja: 11 Nein: 6

18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358-378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 Gebührensätze

1. Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmerkmale und Jahr festgesetzt:

1) Straßenreinigung:

a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 1,05 €

b) Straßenreinigung auf dem Geh-und/oder Radweg 1,67 €

2) Winterdienst:

a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,68 €

b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg 1,50 €

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 5 Enthaltung: 1

Hinweis: Die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen können, sofern sie nicht veröffentlicht sind, während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeinde Wustermark eingesehen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Wustermark (Baumschutzsatzung) vom 08.11.2011 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 17.11.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister

Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Wustermark (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12] S. 202, 207) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 08.11.2011 für die Gemeinde Wustermark folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Satzung werden im Innenbereich der Gemeinde Wustermark – dazu zählen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die Geltungsbereiche der Bebauungspläne – als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern, gemessen in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden;
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 15 oder 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GVBl. I, Nr. 22, S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II, S. 251), oder gemäß Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II, S. 553), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. II, Nr. 48), oder gemäß § 5 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 25.06.2003, oder gemäß § 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bäume, die einen Abstand von weniger als 10 Metern zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Linden, Buchen, Eschen, Kastanien und Ahorn, die, in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von mehr als 120 Zentimetern aufweisen. Maßgeblich ist dabei der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten

Stammseite und dem Gebäude in 1,30 Meter Baumhöhe;

2. Obstbäume, Pappeln, Weiden, abgestorbene Bäume und Nadelbäume - mit Ausnahme der Eibe und der Gemeinen Kiefer;
 3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des BNatSchG gefällt werden, der nach § 17 des BNatSchG zugelassen worden ist;
 4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
 7. Kurzumtriebsplantagen zur Energieholzgewinnung;
- (2) Die Gemeinde Wustermark kann in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
1. von wild lebenden Tieren und Pflanzen nach den §§ 39 Absatz 5 Nr. 2 und 67 des BNatSchG in Verbindung mit § 72 des BbgNatSchG;
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 29 Absatz 3, 30 und 67 des BNatSchG in Verbindung mit den §§ 31, 32 und 72 des BbgNatSchG;
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 des BbgNatSchG oder
 4. von Bäumen als Gestaltungselemente entsprechend der Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Eisenbahner-Siedlung Elstal.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes im Innenbereich der Gemeinde Wustermark, insbesondere

1. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;

2. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
3. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas sowie im Rahmen der nachhaltigen Förderung des globalen Klimaschutzes.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere

1. die Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton);
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche unter Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien;
5. das Ausbringen von Herbiziden.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Traufbereich) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Dazu zählen insbesondere Baumpflegearbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik wie beispielsweise

1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
2. die Behandlung von Wunden;
3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes oder
5. der wiederkehrende Pflegeschnitt von Kopfbäumen.

(3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen und Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die Notwendigkeit der zu treffenden Maßnahmen (Schadensneigung) ist in geeigneter Art und Weise (z.B. Bildaufnahmen) vor der Gefahrenbeseitigung zu belegen und der Gemeinde Wustermark im Nachhinein unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

(1) Die Gemeinde Wustermark kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine eigentlich nach § 4 Absatz 1 verbotene Beseitigung oder wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen ausnahmsweise zulassen. Dafür bedarf es einer vorherigen Genehmigung. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Anschrift, Flurstück, Lageskizze und den

Gründen an die Gemeinde Wustermark zu richten. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für Bäume verlangen, deren Beseitigung beantragt wird.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
3. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
4. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
5. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden müssen;
6. die Beseitigung von Bäumen aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Die Regelungen des § 67 des BNatSchG i. V. m. § 72 des BbgNatSchG bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen ist dem Antragsteller aufzuerlegen, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen können einem Verhältnis bis zu 1:3 entsprechen; in Fällen von Bäumen mit herausragendem naturschutzfachlichen oder kulturellem Wert auch darüber hinaus. Der Wert der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 1 und 2 ist unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.v. § 1 (1) BNatSchG angemessen zu berücksichtigen. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, sind diese in gleichem Umfang zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zzgl. der ersparten Pflanz- und Pflegekosten, für die bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises festgesetzt werden können. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Wustermark zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für eine Ersatzpflanzung im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Baumes zu verwenden.

(6) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Absatz 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(7) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 bzw. Absatz 5 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei der geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die Gemeinde Wustermark zu richten.
- (2) Der Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr. 2 des BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

2. die in § 4 Absatz 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde Wustermark unterlässt;
 3. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Absatz 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ersatzzahlung nach § 5 Absatz 5 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nr. 1 und 2 von bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern“ vom 25.06.2003 außer Kraft.

Wustermark, den 17.11.2011

gez. H. Schreiber

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) vom 08.11.2011 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 17.11.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358-378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

1. § 1 Abs. 2 b) der Straßenreinigungssatzung in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung [StVO]; alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie ein Streifen von jeweils in 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze, als sogenannte Gehbahn, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) oder in den zur Straße gehörenden Randstreifen.

Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn, Geh- und Radweg und der Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

2. § 3 Abs. 3 b) Satz 3 der Straßenreinigungssatzung in seiner bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Bei Fahrbahnen, die nicht über einen von der Fahrbahn abgesetzten Gehweg verfügen, ist jeweils an beiden Fahrbahnseiten ein Seitenstreifen als Gehbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m parallel zur Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten.
3. Die mit Beschlussdrucksache B-127/2011 und B-140/2011 beschlossenen Änderungen sind in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung zu berücksichtigen. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird, unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen, neu beschlossen.
4. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Wustermark, den 22.11.2011

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Anlage:

Die vollständige Straßenreinigungssatzung ist mit der o.g. Änderung zur allgemeinen Information auf **Seite 56** dieses Amtsblattes abgedruckt.

Anlage zur 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 08.11.2011 – Verzeichnis der Reinigungspflichtigen

Hinweis zur Veröffentlichung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 08.11.2011 neben der 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung auch die zur Satzung gehörende Anlage - das Verzeichnis der Reinigungspflichtigen - neu beschlossen. Diese Anlage weist im Original eine farbliche Kenntlichmachung der geänderten bzw. neu hinzugefügten Straßenabschnitte und die Änderung der Reinigungspflichten, die sich gegenüber der 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 24.11.2010 ergeben, aus. Da diese farbliche Markierung im Amtsblatt nicht möglich ist, werden im Amtsblatt lediglich die Änderungen, die sich gegenüber der 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung ergeben, grau markiert und kenntlich gemacht.

Die Originalunterlagen können im FB III, Bauen und Wohnumfeld, Zimmer 210, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag 9.00 – 15.00 Uhr
 Dienstag 9.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch 9.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr
 Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

III/6 Hg
 17.11.2011

OT Buchow-Karpzow

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Alter Knoblaucher Weg	Potsdamer Landstraße	Am Igelpfuhl	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
2	Am Berg	Potsdamer Landstraße	Ende Bebauung (Flst. 3-22)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
3	Am Igelpfuhl	Alter Knoblaucher Weg	Wohngebiet "Am Igelpfuhl" (Knoten B013)	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	/	/
4	Am Igelpfuhl	Am Stellberg (Nord)	Am Stellberg (Süd)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
5	Am Igelpfuhl	Am Stellberg (Süd)	Am Igelpfuhl (Süd) (Knoten B013)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
6	Am Igelpfuhl	Am Igelpfuhl (Süd)	Wegeverbindung Am Igelpfuhl Potsdamer Landstraße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
7	Am Igelpfuhl	Wegeverbindung Am Igelpfuhl Potsdamer Landstraße	Am Mühlenberg (Süd)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
8	Am Igelpfuhl	Am Mühlenberg (Süd)	Am Mühlenberg (Nord)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
9	Am Igelpfuhl	Am Mühlenberg (Nord)	Sonnenallee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
10	Am Kanal	Ende der Bungalowsiedlung	Eingang Bungalowsiedlung	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
11	Am Kanal	Eingang Bungalowsiedlung	Ausgang Kleingartensparte	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
12	Am Kanal	Ausgang Kleingartensparte	Eingang Kleingartensparte	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
13	Am Kanal	Eingang Kleingartensparte	Potsdamer Landstraße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
14	Am Mühlenberg	Am Igelpfuhl (Süd-Ost)	Am Igelpfuhl (Nord-Ost)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
15	Am Stellberg	Am Igelpfuhl (Süd-West)	Am Igelpfuhl (Nord-West)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
16	Birkenweg	Potsdamer Landstraße	Ende Wohnbebauung (Flst. 4-41/1)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
17	Parkstraße	Priorter Straße (Ost)	bisherige Anbindung Parkstraße an die Priorter Straße (Ost)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
18	Parkstraße	bisherige Anbindung Parkstraße an die Priorter Straße (Ost)	Spitzkehre	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
19	Parkstraße	Spitzkehre	bisherige Anbindung zur Parkstraße HNR 7b (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
20	Parkstraße	bisherige Anbindung Parkstraße an die Priorter Straße (Ost)	bisherige Anbindung zur Parkstraße HNR 7b (West)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
21	Parkstraße	bisherige Anbindung zur Parkstraße HNR 7b (West)	Abzweig zur Parkstraße HNR 8a (Flst. 6-89/14)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
22	Parkstraße	Abzweig zur Parkstraße HNR 8a (Flst. 6-89/14)	Zufahrt zur Parkstraße HNR 8a (Flst.6-89/14)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
23	Parkstraße	Abzweig zur Parkstraße HNR 8a (Flst. 6-89/14)	Umfahrt vor Gemeindehaus (Nord)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
24	Parkstraße	Umfahrt vor Gemeindehaus (Nord), westliche Seite	Umfahrt vor Gemeindehaus (Süd), westliche Seite	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	GW	/
25	Parkstraße	Umfahrt vor Gemeindehaus (Nord), östliche Seite	Umfahrt vor Gemeindehaus (Süd), östliche Seite	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	GW	/
26	Parkstraße	Umfahrt vor Gemeindehaus (Süd)	Priorter Straße (West)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	GW	/
27	Potsdamer Landstraße	Alter Knoblaucher Weg	Wegeverbindung Am Igelpfuhl Potsdamer Landstraße	Landesstraße	G	A	/	A	G2	A	/
28	Potsdamer Landstraße	Wegeverbindung Am Igelpfuhl Potsdamer Landstraße	Priorter Straße	Landesstraße	G	A	/	A	G2	A	/
29	Potsdamer Landstraße	Priorter Straße	Sonnenallee	Landesstraße	G	A	A	A	G2	A	GW
30	Potsdamer Landstraße	Sonnenallee	Ortsausgang in Ri. Hoppenrade	Landesstraße	G	/	A	A	G2	/	GW
31	Priorter Straße	Ortseingang aus Ri. Priort	Parkstraße (Ost)	sonst. öffentl. Str.	G	A	/	A	G2	A	/
32	Priorter Straße	Parkstraße (Ost)	Abzweig zum Pumpwerk	Kreisstraße	G	A	/	A	G2	A	/
33	Priorter Straße	Abzweig zum Pumpwerk	Parkstraße (West)	Kreisstraße	G	A	/	A	G2	A	/
34	Priorter Straße	Parkstraße (West)	Abzweig Priorter Straße (Mühle)	Kreisstraße	G	A	/	A	G2	GN	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
35	Priorter Straße	Abzweig Priorter Straße (Mühle)	Potsdamer Landstraße	Kreisstraße	G	A	/	A	G2	A	/
36	Priorter Straße	Abzweig Priorter Straße (Mühle)	Priorter Straße (Wendestelle Kanal)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
37	Priorter Straße	Abzweig zum Pumpwerk		sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
38	Priorter Straße	östliche Seite	Abzweig zum Pumpwerk	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
39	Priorter Straße	westliche Seite	Abzweig zum Pumpwerk	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
40	Sonnenallee	Potsdamer Landstraße	Am Igelpfuhl	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
41	Sonnenallee	Am Igelpfuhl	Ende Wendehammer Sonnenallee (Flst. 4-106)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
42	Wegeverbindung Am Igelpfuhl Potsdamer Landstraße	Potsdamer Landstraße	Am Igelpfuhl	sonst. öffentl. Str.	/	G	/	/	/	G	/
43	Wegeverbindung Priorter Straße Pumpwerk	Priorter Straße	Pumpwerk	Privatstraße	/	/	/	/	/	/	/

GT Dyrotz

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Am Bahnstromwerk	Berliner Chaussee	Zufahrt Bahnstromwerk	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
2	Am Havelkanal	Berliner Allee	Zufahrt WSA (Knoten W023)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
3	Berliner Allee	Ortseingang Dyrotz (Knoten W006)	An der alten Fleischerei	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
4	Berliner Allee	An der alten Fleischerei	Kietzstraße	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
5	Berliner Allee	Kietzstraße	Feldstraße	sonst. öffentl. Str.	G	A	A	A	G2	AN	GS
6	Berliner Allee	Feldstraße	Zum Torfstich	sonst. öffentl. Str.	G	A	A	A	G2	AN	GS
7	Berliner Allee	Zum Torfstich	Gasse	sonst. öffentl. Str.	G	A	A	A	G2	AN	GS
8	Berliner Allee	Gasse	Kirchstraße	sonst. öffentl. Str.	G	A	A	A	G2	AN	GS
9	Berliner Allee	Kirchstraße	Am Havelkanal	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
10	Berliner Allee	Am Havelkanal	östlich Havelkanalbrücke	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
11	Berliner Allee	östlich Havelkanalbrücke	westlich Havelkanalbrücke	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	AN	GS
12	Berliner Chaussee	Kreisstraße K 6304	Brücke (Ost)	Gemeindestraße	G	/	GN	G	G2	/	GN
13	Berliner Chaussee	Brücke (Ost)	Brücke (West)	Gemeindestraße	G	/	GN	G	G2	/	GN

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
14	Berliner Chaussee	Brücke (West)	Zufahrt Am Bahnstromwerk	Gemeindestraße	G	/	GN	G	G2	/	GN
15	Berliner Chaussee	Zufahrt Am Bahnstromwerk	Zum Fuchsberg	Gemeindestraße	G	/	GN	G	G2	/	GN
16	Berliner Chaussee	Zum Fuchsberg	Erschließungsstraße Betriebsge- lände	Gemeindestraße	G	/	GN	G	G2	/	GN
17	Berliner Chaussee	Zufahrt Gartenbau/Erdbaufirma	Ortseingang Dyrotz	Gemeindestraße	G	/	GN	G	G2	/	GN
18	Zufahrt Gartenbau/Erdbaufirma	Berliner Chaussee	Ende ausgebaute Erschließungs- straße	ohne/ Zufahrt	A	/	/	A	/	A	/
19	Feldstraße	Berliner Allee	Gasse	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
20	Feldstraße	Gasse	Kirchstraße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
21	An der alten Fleischerei (aktuelle Achsen-Bezeichnung; Namens- vergabe noch offen)	Berliner Allee	Tor ehem. Fleischerei	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
22	Gasse	Kietzstraße	Feldstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
23	Gasse	Feldstraße	Ecke Gasse	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
24	Gasse	Ecke Gasse	Berliner Allee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
25	Kietzstraße	Berliner Allee	Gasse	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
26	Kietzstraße	Gasse	Ortsumgehung B5	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
27	Kietzstraße	Ortsumgehung B5	Ende Ausbau	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
28	Kirchstraße	Berliner Allee	Einfahrt Friedhof	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
29	Kirchstraße	Einfahrt Friedhof	Feldstraße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
30	Zum Fuchsberg	Berliner Allee	Fuchsberg	Privatstraße	A	/	/	A	/	/	/
31	Zum Torfstich	Ende Bebauung	Berliner Allee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

GT Dyrotz-Luch

0	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Am Wald	Dyrotzer Weg	Pappelweg (Nord)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
2	Am Wald	Pappelweg (Nord)	Kleingartenanlage	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
3	Am Wald	Kleingartenanlage	Pappelweg (Süd)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
4	Dyrotzer Weg	Ortsausgang Falkensee	Luchweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/

0	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
5	Dyrotzer Weg	Luchweg	Mittelweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
6	Dyrotzer Weg	Mittelweg	Am Wald	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
7	Dyrotzer Weg	Am Wald	Bahnübergang	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
8	Dyrotzer Weg	Bahnübergang	Duisburger Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G2*	A	/
9	Luchweg	Dyrotzer Weg	Ende befahrbarer Luchweg (Flst. 13-173/2)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
10	Mittelweg	Dyrotzer Weg	Pappelweg	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
11	Mittelweg	Pappelweg	Königsgraben	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
12	Mittelweg	Königsgraben	bis Bahngelände	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	/	/	/	/
13	Pappelweg	Am Wald (Nord)	Am Wald (Süd)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
14	Pappelweg	Am Wald (Süd)	Mittelweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

* Winterdienst nur bis zum Ende der gewerblichen Bebauung

OT Elstal

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Ahornweg	Unter den Kiefern	Kreisverkehr	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
2	Ahornweg	Beginn Kreisverkehr (Ost)	Ende Kreisverkehr (Ost)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
3	Ahornweg	Beginn Kreisverkehr (West)	Ende Kreisverkehr (West)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
4	Ahornweg	Ende Kreisverkehr	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
5	Alter Spandauer Weg	Gartenstraße	Beginn Rondell Ost	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	/	A	A
6	Alter Spandauer Weg	Beginn Rondell Ost	Beginn Rondell West	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	/	A	A
7	Alter Spandauer Weg	Beginn Rondell West	Zufahrt Parkhaus	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	A	A	/
8	Alter Spandauer Weg	Zufahrt Parkhaus (Knoten E248)	Nauener Straße	sonst. öffentl. Str.	G	A	/	A	G2	A	/
9	Alter Spandauer Weg (Fußweg)	Beginn Rondell Ost	Abzweig Umfahrt Parkhaus Nord/Ost	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
10	Alter Spandauer Weg	Abzweig Umfahrt Parkhaus Nord/Ost	Abzweig Umfahrt Parkhaus Süd (Zufahrt Salamander)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
11	Alter Spandauer Weg	Abzweig Umfahrt Parkhaus Süd (Zufahrt Salamander)	Abzweig Umfahrt Parkhaus Nord/West	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
12	Alter Spandauer Weg	Abzweig Umfahrt Parkhaus Nord/West	Abzweig Umfahrt Parkhaus Nord/Ost	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
13	Alter Spandauer Weg	Einmündung Umfahrt Parkhaus Nord/West	Zufahrt Parkhaus	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
14	Am Sportplatz	Ernst-Walter-Weg	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	GO	/
15	Amsterdamer Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
16	Amsterdamer Straße	Radelandberg	Athener Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
17	Antwerpener Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
18	Antwerpener Straße	Radelandberg	Athener Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
19	Athener Straße	Athener Straße (Süd)	Pariser Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
20	Athener Straße	Pariser Straße	St. Louiser Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
21	Athener Straße	St. Lousier Straße	Stockholmer Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
22	Athener Straße	Stockholmer Straße	Antwerpener Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
23	Athener Straße	Antwerpener Straße	Amsterdamer Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
24	Bahnhofstraße	Rosa-Luxemburg-Allee	Eduard-Scheve-Allee	Gemeindestraße	G	A	A	A	G1	G W	GW
25	Bahnhofstraße	Eduard-Scheve-Allee	Zum Hakenberg	Gemeindestraße	G	A	A	A	G1	G W	GW
26	Bahnhofstraße	Zum Hakenberg	Abzweig Rangierbahnhof (Ost)	Gemeindestraße	G	GW	GW	G	G1	G W	GW
27	Bahnhofstraße	Abzweig Rangierbahnhof (Ost)	Einfahrt P+R Elstal (Ost)	Gemeindestraße	G	GS	GS	G	G1	G S	GS
28	Bahnhofstraße	Einfahrt P+R Elstal (Ost)	Einfahrt P+R Elstal (West)	Gemeindestraße	G	GS	GS	G	G1	G S	GS
29	Bahnhofstraße	Schleife P+R Elstal		Gemeindestraße	A	A	A	/	G1	A	A
30	Bahnhofstraße	Einfahrt P+R Elstal (West)	Schwarzer Weg	Gemeindestraße	G	GS	GS	G	G1	G S	GS
31	Bahnhofstraße	Schwarzer Weg	Weg zum Bahnhofsgelände	Gemeindestraße	G	GS	GS	G	G1	G S	GS
32	Bahnhofstraße	Weg zum Bahnhofsgelände	Breite Straße	Gemeindestraße	G	GS	GS	G	G1	G S	GS
33	Bahnhofstraße	Breite Straße	Schulstraße	Gemeindestraße	/	GS	GS	G	G1	G S	GS
34	Bahnhofstraße	Schulstraße	Lindenstraße	Gemeindestraße	/	GS	GS	G	G1	G S	GS
35	Bahnhofstraße	Lindenstraße	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	/	/	/	A	G1	/	/
36	Berta-Gieselbusch-Weg	G.W.-Lehmann-Straße	J.G.-Oncken-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
37	Breite Straße	Rosa-Luxemburg-Allee	Puschkinstraße	sonst. öffentl. Str.	G	G	/	G	G2	G	/
38	Breite Straße	Puschkinstraße	Ernst-Walter-Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
39	Breite Straße	Ernst-Walter-Weg	Friedhofstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
40	Breite Straße	Friedhofstraße	Zufahrt Garagenkomplex E.- Thälmann-Platz Süd	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
41	Breite Straße	Zufahrt Garagenkomplex E.- Thälmann-Platz Süd	Ende Garagenkomplex E.- Thälmann-Platz Süd	ohne	/	/	/	/	/	/	/
42	Breite Straße	Ende Garagenkomplex E.- Thälmann-Platz Süd	hintere Grundstücksgrenze E.- Thälmann-Platz 1 (Ost)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
43	Breite Straße	Ende Garagenkomplex E.- Thälmann-Platz Süd	Umfahrung bis hintere Grund- stücksgrenze E.-Thälmann-Platz 1 (West)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
44	Breite Straße	Umfahrung bis hintere Grund- stücksgrenze E.-Thälmann-Platz 1 (West)	Ernst-Thälmann-Platz	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
45	Breite Straße	Zufahrt Garagenkomplex E.- Thälmann-Platz Süd	Zufahrt Garagenkomplex E.- Thälmann-Platz Nord	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
46	Breite Straße	Zufahrt Garagenkomplex E.- Thälmann-Platz Nord	Beginn Wendeschleife Garagen- komplex E.-Thälmann-Platz Nord	-	/	/	/	/	/	/	/
47	Breite Straße	Wendeschleife		-	/	/	/	/	/	/	/
48	Breite Straße	Zufahrt Garagenkomplex E.- Thälmann-Platz Nord		Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
49	Breite Straße	Ernst-Thälmann-Platz	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	G	/	A	G1	G O	/
50	Carl-von-Ossietzky-Straße	Ernst-Walter-Weg	Hermann-Stickelmann-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
51	Demex Allee	Dyrotzer Ring (Ost)	Nauener Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
52	Demex Allee	Nauener Straße	Dyrotzer Ring (West)	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
53	Dyrotzer Ring	Wendehammer (Süd) Outlet Cen- ter	Demex Allee (Ost)	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	/	A	/
54	Dyrotzer Ring	Demexallee (Ost)	Maulbeerallee	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
55	Dyrotzer Ring	Maulbeerallee	Nauener Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
56	Dyrotzer Ring	Nauener Straße	Ende Firmengelände (BauRent); (Flst. Elstal - 1- 5/36)	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
57	Dyrotzer Ring	Ende Firmengelände (BauRent); (Flst. Elstal - 1- 5/36)	Demexallee (West)	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
58	Eduard-Scheve-Allee	Bahnhofstraße	Julius-Köbner-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
59	Eduard-Scheve-Allee	Julius-Köbner-Straße	Ende Eduard-Scheve-Allee	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
60	Eichenring	Ferbitzer Weg	Einmündung Abzweig Eichenring (Süd)/ Beginn Eichenring Stich- straße (Ost)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
61	Eichenring	Einmündung Abzweig Eichenring (Süd)/ Beginn Eichenring Stichstraße (Ost)	Einmündung Abzweig Eichenring (Nord)/ Beginn Eichenring Stichstraße (Nord)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
62	Eichenring	Einmündung Abzweig Eichenring (Nord)/ Beginn Eichenring Stichstraße (Nord)	Ende Eichenring Stichstraße (Nord) (Ende Wohnbebauung)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
63	Eichenring	Einmündung Abzweig Eichenring (Nord)/ Beginn Eichenring Stichstraße (Nord)	Unter den Kiefern	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
64	Eichenring	Einmündung Abzweig Eichenring (Süd)/ Beginn Eichenring Stichstraße (Ost)	Ende Eichenring Stichstraße (Ost)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
65	Eichhornring	Schleife von R.-L.-Allee	bis R.-L.-Allee	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
66	Elfenring	Rosa-Luxemburg-Allee (Ost)	Abzweig Elfenring (Nord/Ost)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
67	Elfenring	Abzweig Elfenring (Nord/Ost)	Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
68	Elfenring	Wendeschleife		sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
69	Elfenring	Abzweig Elfenring (Nord/Ost)	Einmündung Stich Elfenring	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
70	Elfenring	Einmündung Stich Elfenring	Ende Elfenring Stichstraße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
71	Elfenring	Einmündung Stich Elfenring	Einmündung Elfenring Richtung Feenring	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
72	Elfenring	Einmündung Elfenring Richtung Feenring	Ende Wohnhaus Elfenring 3/4 (Flst. Elstal- 5-158)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
73	Elfenring	Einmündung Elfenring Richtung Feenring	Einmündung Abzweig Elfenring (West) Richtung Feenring	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
74	Elfenring	Einmündung Abzweig Elfenring (West) Richtung Feenring	Ende Wohnhaus Elfenring 1/2 (Flst. Elstal- 5-156)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
75	Elfenring	Einmündung Abzweig Elfenring (West) Richtung Feenring	Rosa-Luxemburg-Allee (West)		A	/	/	A	/	A	/
76	Ernst-Koch-Straße	Ernst-Walter-Weg	Rudi-Nowack-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
77	Ernst-Thälmann-Platz	Breite Straße	Zufahrt zu Garagen Breite Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
78	Ernst-Thälmann-Platz	Zufahrt zu Garagen Breite Straße	Anfang Ring E.-Thälmann-Platz	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
79	Ernst-Thälmann-Platz	Anfang Ring E.-Thälmann-Platz	Ende Ring E.-Thälmann-Platz	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
80	Ernst-Thälmann-Platz	Ring E.-Thälmann-Platz		Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
81	Ernst-Thälmann-Platz	Ende Ring E.-Thälmann-Platz	Kurzer Weg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
82	Ernst-Walter-Weg	Wendeschleife (Ost)	Hermann-Stickelmann-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
83	Ernst-Walter-Weg	Hermann-Stickelmann-Straße	Carl-von-Ossietzky-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
84	Ernst-Walter-Weg	Carl-von-Ossietzky-Straße	Heideweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
85	Ernst-Walter-Weg	Heideweg	Feldweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
86	Ernst-Walter-Weg	Feldweg	Sophie-Scholl-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
87	Ernst-Walter-Weg	Sophie-Scholl-Straße	Kurzer Weg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
88	Ernst-Walter-Weg	Kurzer Weg	Ernst-Koch-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
89	Ernst-Walter-Weg	Ernst-Koch-Straße	Karl-Marx-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
90	Ernst-Walter-Weg	Karl-Marx-Straße	Rudi-Nowack-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
91	Ernst-Walter-Weg	Rudi-Nowack-Straße	Breite Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
92	Ernst-Walter-Weg	Breite Straße	Gartenstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
93	Eulenspiegelring	Rosa-Luxemburg-Allee Wende- schleife (Ost)	Rosa-Luxemburg-Allee	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	/	A	/
94	Feenring	Feenring West	Koboldsteig	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
95	Feenring	Koboldsteig	Zwergensteig	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
96	Feenring	Zwergensteig	Anfang Sackgasse Feenring	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
97	Feenring	Anfang Sackgasse Feenring	Ende Sackgasse Feenring	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
98	Feenring	Anfang Sackgasse Feenring	Feenring Ost	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
99	Feldweg	Ernst-Walter-Weg	Heideweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
100	Ferbitzer Weg	Tunnelausgang	Abzweig Ferbitzer Weg (Nord)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
101	Ferbitzer Weg	Abzweig Ferbitzer Weg (Nord)	Ende Ferbitzer Weg (West)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
102	Ferbitzer Weg	Abzweig Ferbitzer Weg (Nord)	Eichenring	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
103	Ferbitzer Weg	Eichenring	Unter den Kiefern	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
104	Freystraße	Hardenbergstraße	Steinstraße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
105	Friedhofstraße	Breite Straße	Gartenstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
106	G.W.-Lehmann-Straße	Bahnhofstraße	Berta-Gieselbusch-Weg	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
107	G.W.-Lehmann-Straße	Berta-Gieselbusch-Weg	Julius-Köbner-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
108	Gartenstraße	B5	Alter Spandauer Weg	sonst. öffentl. Str.	/	/	A	A	/	/	GO
109	Gartenstraße	Alter Spandauer Weg	Heroldplatz (Süd)	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	GO	/
110	Gartenstraße	Heroldplatz (Süd)	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	GO	/
111	Gartenstraße	Rosa-Luxemburg-Allee	Heroldplatz (Nord)	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
112	Gartenstraße	Heroldplatz (Nord)	Puschkinstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
113	Gartenstraße	Puschkinstraße	Ernst-Walter-Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
114	Gartenstraße	Ernst-Walter-Weg	Kiefernweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
115	Gartenstraße	Kiefernweg	Friedhofstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
116	Ginsterweg	Rosa-Luxemburg-Allee	Beginn Stichstraße Ginsterweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
117	Ginsterweg	Beginn Stichstraße Ginsterweg	Ende Stichstraße Ginsterweg	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
118	Ginsterweg	Beginn Stichstraße Ginsterweg	Einmündung Holunderweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
119	Ginsterweg	Einmündung Holunderweg	Unter den Kiefern	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
120	Ginsterweg	Unter den Kiefern	Ende Straßenausbau	noch nicht fertiggestellt	/	/	/	/	/	/	/
121	Hardenbergstraße	Scharnhorststraße	Freystraße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
122	Hardenbergstraße	Freystraße	Flst. 5-60	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
123	Hauptstraße	B5 Brückenmitte	B5 Auffahrt Richtung Nauen	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
124	Hauptstraße	B5 Auffahrt Richtung Nauen	Zum Olympischen Dorf	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO/AW	GO/AW
125	Hauptstraße	Zum Olympischen Dorf	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO/AW	GO/AW
126	Heideweg	Ernst-Walter-Weg	Feldweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
127	Heideweg	Feldweg	Ende Wohnbebauung Heideweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
128	Herderweg	Scharnhorststraße	Ende Herderweg (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
129	Herderweg	Scharnhorststraße	Ende Herderweg (Ost)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
130	Hermann-Stickelmann-Straße	Rosa-Luxemburg-Allee	Ernst-Walter-Weg (Süd)	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
131	Hermann-Stickelmann-Straße	Ernst-Walter-Weg (Süd)	Ernst-Walter-Weg (Nord)	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
132	Hermann-Stickelmann-Straße	Ernst-Walter-Weg (Nord)	Nickelstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
133	Hermann-Stickelmann-Straße	Nickelstraße	Carl-von-Ossietsky-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
134	Hermann-Stickelmann-Straße	Carl-von-Ossietsky-Straße	Ende Hermann-Stickelmann-Straße (Flst. 4-51)	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
135	Heroldplatz	Gartenstraße (Süd)	Einmündung erste Privatstraße (Ost)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
136	Heroldplatz	Einmündung erste Privatstraße (Ost)	Einmündung zweite Privatstraße (West)	Privatstraße Ost)	A	/	/	A	/	A	/
137	Heroldplatz	Einmündung erste Privatstraße (Ost)	Verbindungsstraße erster Privatstraße Ost/ zweiter Privatstraße West	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
138	Heroldplatz	Einmündung zweite Privatstraße (West)	Verbindungsstraße zweite Privatstraße West/ erster Privatstraße Ost	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
139	Heroldplatz	Verbindungsstraße erster Privatstraße Ost/ zweiter Privatstraße West	Ende der Wohnbebauung (Ost)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
140	Heroldplatz	Verbindungsstraße zweite Privatstraße West/ erster Privatstraße Ost	Ende der Wohnbebauung (West)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
141	Heroldplatz	Ende der Wohnbebauung (West)	Gartenstraße (Nord)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
142	Holunderweg	Rosa-Luxemburg-Allee	Beginn Stichstraße Holunderweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
143	Holunderweg	Beginn Stichstraße Holunderweg	Ende Stichstraße Holunderweg	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
144	Holunderweg	Beginn Stichstraße Holunderweg	GINSTERWEG	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
145	Humboldtweg	Scharnhorststraße	Ende Humboldtweg (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
146	J.G.-Oncken-Straße	Berta-Gieselbusch-Weg	Julius-Köbner-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
147	Julius-Köbner-Straße	Eduard-Scheve-Allee	G.W.-Lehmann-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
148	Julius-Köbner-Straße	G.W.-Lehmann-Straße	J.G.-Oncken-Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
149	Karl-Liebknecht-Platz	Gartenstraße	Weg zur Puschkinstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
150	Karl-Liebknecht-Platz	Weg zur Puschkinstraße	Schulstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
151	Karl-Marx-Straße	Ende Karl-Marx-Straße	Ernst-Walter-Weg	Privatstraße	A	A	/	A	/	A	/
152	Kiefernweg	Gartenstraße	Schulstraße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
153	Koboldsteig	Feenring	Ende Koboldsteig	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
154	Kurzer Weg	Ernst-Walter-Weg	Einmündung Sophie-Scholl-Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
155	Kurzer Weg	Einmündung Sophie-Scholl-Straße	Beginn Gehweg Kurzer Weg zur Ernst-Koch-Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
156	Kurzer Weg	Beginn Gehweg Kurzer Weg zur Ernst-Koch-Straße	Ernst-Koch-Straße	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
157	Kurzer Weg	Beginn Gehweg Kurzer Weg zur Ernst-Koch-Straße	Ernst-Thälmann-Platz	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	G	/
158	Lindenstraße	Maulbeerallee	Gehweg Kita	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
159	Lindenstraße	Gehweg Kita	Bahnhofstraße		/	/	/	A	/	A	/
160	Londoner Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
161	Lützowstraße	Zum Hakenberg (Ost)	Zum Hakenberg (West)	Gemeindestraße	A¹	/	/	A	f¹	/	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
162	Maulbeerallee	Schulstraße	Lindenstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GN/S	/
163	Maulbeerallee	Lindenstraße	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	G	GN/S	/	A	G2	GS	/
166	Nauener Straße	Abfahrt B5	Alter Spandauer Weg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G W	/
167	Nauener Straße	Alter Spandauer Weg	Demexallee	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
168	Nauener Straße	Demexallee	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
169	Nickelstraße	Ende Nickelstraße (Flst. 5-33/1)	Hermann-Stickelmann-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
170	Pariser Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
171	Pariser Straße	Radelandberg	Athener Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
417	Park & Ride Platz Elstal / siehe Bahnhofstraße	Bahnhofstraße (West)	Bahnhofstraße (Ost)		A	/	/	A	G1	A	/
172	Puschkinstraße	Breite Straße	Gartenstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
173	Puschkinstraße	Gartenstraße	Weg zum K.-Liebknecht-Platz	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
174	Puschkinstraße	Weg zum K.-Liebknecht-Platz	Schulstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
175	Puschkinstraße	Schulstraße	Dyrotzer Ring	Gemeindestraße	G	GN/S	/	A	G2	GS	/
176	Radelandberg	Zum Olympischen Dorf	Pariser Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
178	Radelandberg	Pariser Straße	St. Louiser Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
179	Radelandberg	St. Louiser Straße	Londoner Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
179	Radelandberg	Londoner Straße	Stockholmer Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
180	Radelandberg	Stockholmer Straße	Antwerpener Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
180	Radelandberg	Antwerpener Straße	Amsterdamer Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
181	Radelandberg	Amsterdamer Straße	Beginn Stichstraße Radelandberg 2a-6c	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
182	Radelandberg	Beginn Stichstraße Radelandberg 2a-6c	Rosa-Luxemburg-Allee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
183	Radelandberg	Beginn Stichstraße Radelandberg 2a-6c	Ende Stichstraße Radelandberg 2a-6c	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
184	Rosa-Luxemburg-Allee	Ende Wendeschleife	Eulenspiegelring (West)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
185	Rosa-Luxemburg-Allee	Eulenspiegelring (West)	Elfenring (Ost)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
186	Rosa-Luxemburg-Allee	Elfenring (Ost)	Elfenring (West)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
187	Rosa-Luxemburg-Allee	Elfenring (West)	Parkweg Scharnhorst-Siedlung (Ost)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
188	Rosa-Luxemburg-Allee	Parkweg Scharnhorst-Siedlung (Ost)	Parkweg Scharnhorst-Siedlung (West)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
189	Rosa-Luxemburg-Allee	Parkweg Scharnhorst-Siedlung (West)	Eichhornring (Ost)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
190	Rosa-Luxemburg-Allee	Eichhornring (Ost)	Eichhornring (West)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
191	Rosa-Luxemburg-Allee	Eichhornring (West)	Scharnhorststraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	A	/
192	Rosa-Luxemburg-Allee	Scharnhorststraße	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	GN	/
193	Rosa-Luxemburg-Allee	Bahnhofstraße	Hauptstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GN	/
194	Rosa-Luxemburg-Allee	Hauptstraße	Unter den Kiefern	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GN	/
195	Rosa-Luxemburg-Allee	Unter den Kiefern	Am Sportplatz	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GS	/
196	Rosa-Luxemburg-Allee	Am Sportplatz	Ahornweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GS	/
197	Rosa-Luxemburg-Allee	Ahornweg	GWV-Wohnhäuser Zufahrt R.-Luxemburg-Allee 1a-d und 2 a-c	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GS	/
198	Rosa-Luxemburg-Allee	GWV-Wohnhäuser Zufahrt R.-Luxemburg-Allee 1a-d und 2 a-c	Holunderweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GS	/
199	Rosa-Luxemburg-Allee	Holunderweg	Breite Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GS	/
200	Rosa-Luxemburg-Allee	Breite Straße	Ginsterweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	GS	/
201	Rosa-Luxemburg-Allee	Ginsterweg	Gartenstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	GS	/
202	Rudi-Nowack-Straße	Ernst-Walter-Weg	Abzweig Ost	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
203	Rudi-Nowack-Straße	Abzweig Ost	Straßenende Nord	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
204	Rudi-Nowack-Straße	Abzweig Ost	Ernst-Koch-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
295	Scharnhorststraße	Rosa-Luxemburg-Allee	Herderweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
206	Scharnhorststraße	Herderweg	Humboldtweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
207	Scharnhorststraße	Humboldtweg	Steinstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
208	Scharnhorststraße	Steinstraße	Hardenbergstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
209	Scharnhorststraße	Hardenbergstraße	Zum Hakenberg	Gemeindestraße	A^{*1}	A^{*1}	/	A	I^{*1}	A^{*1}	/
210	Schulstraße	Anfang Schulstraße (Flst. 3-60)	Puschkinstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
211	Schulstraße	Puschkinstraße	Karl-Liebknecht-Platz	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
212	Schulstraße	Karl-Liebknecht-Platz	Kiefernweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
213	Schulstraße	Kiefernweg	Wegeverbindung v. Schulstraße z. Lindenstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
214	Schulstraße	Wegeverbindung v. Schulstraße z. Lindenstraße	Wegeverbindung in Richtung Friedhofstraße	Gemeindestraße	G	GW	/	A	G1	GW	/
215	Schulstraße	Wegeverbindung in Richtung Friedhofstraße	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	GW	/	A	G1	GW	/
216	Sophie-Scholl-Straße	Ernst-Walter-Weg	Ende Sophie-Scholl-Straße (Flst. 4-80)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
217	St. Louiser Straße	Radelandberg	Athener Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
218	Steinstraße	Scharnhorststraße	Freystraße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
219	Steinstraße	Freystraße	Ende Wohnbebauung (Beginn Parkweg)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
220	Stockholmer Straße	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
221	Stockholmer Straße	Radelandberg	Athener Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
222	Unter den Kiefern	Rosa-Luxemburg-Allee	Eichenring	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	G O	/
223	Unter den Kiefern	Eichenring	Ahornweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
224	Unter den Kiefern	Ahornweg	Ferbitzer Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
225	Unter den Kiefern	Ferbitzer Weg	Ginsterweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
226	Wegeverbindung Friedhofstraße Schulstraße	Friedhofstraße	Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
227	Wegeverbindung Friedhofstraße Schulstraße (Anbindung Kita Haus "Am Teich")	Wendeschleife		sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
228	Wegeverbindung Friedhofstraße Schulstraße (Anbindung Kita Haus "Am Teich")	Wendeschleife	Schulstraße	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
229	Wegeverbindung Friedhofstraße Schulstraße (Anbindung Kita Haus "Am Teich")	Wendeschleife	Zufahrt zum Garagenanlage (Beginn Großpflasterung)	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
230	Wegeverbindung Hermann-Stickelmann-Straße Bahnhofstraße	Hermann-Stickelmann-Straße	Bahnhofstraße	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
164	Wegeverbindung v. Jugendclub z. Schulstraße/ weggefallen	Jugendclub	Schulstraße		/	/	/	/	/	/	/
165	Wegeverbindung v. Puschkinstr. z. K. Liebknecht-Platz/ weggefallen	Puschkinstraße	Karl Liebknecht-Platz		/	/	/	/	/	/	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
231	Wegeverbindung Schulstraße Lindenstraße	Schulstraße	Lindenstraße	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
232	Wegeverbindung Sophie-Scholl- Straße Kurzer Weg	Ende Sophie-Scholl-Straße	Kurzer Weg	Privatstraße	/	A	/	A	/	A	/
233	Zum Hakenberg	Wendeschleife (Ost)	Lützowstraße (Ost)	Gemeindestraße	A ^{*1}	A ^{*1}	/	A	f ^{*1}	A ^{*1}	/
234	Zum Hakenberg	Lützowstraße (Ost)	Lützowstraße (West)	Gemeindestraße	A ^{*1}	A ^{*1}	/	A	f ^{*1}	A ^{*1}	/
235	Zum Hakenberg	Lützowstraße (West)	Abzweig Ost Landschaftsbalkon	Gemeindestraße	A ^{*1}	A ^{*1}	/	A	f ^{*1}	A ^{*1}	/
236	Zum Hakenberg	Abzweig Ost Landschaftsbalkon	Abzweig West Landschaftsbalkon	Gemeindestraße	A ^{*1}	A ^{*1}	/	A	f ^{*1}	A ^{*1}	/
237	Zum Hakenberg	Abzweig West Landschaftsbalkon	Scharnhorststraße	Gemeindestraße	A ^{*1}	A ^{*1}	/	A	f ^{*1}	A ^{*1}	/
238	Zum Hakenberg	Scharnhorststraße	Bahnhofstraße	Gemeindestraße	A ^{*1}	A ^{*1}	/	A	f ^{*1}	A ^{*1}	/
239	Zum Olympischen Dorf	Zum Wasserwerk	Radelandberg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
240	Zum Olympischen Dorf	Radelandberg	Hauptstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
241	Zum Wasserwerk	Zum Olympischen Dorf	Pariser Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
242	Zum Wasserwerk	Pariser Straße	Londoner Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
243	Zum Wasserwerk	Londoner Straße	Stockholmer Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
244	Zum Wasserwerk	Stockholmer Straße	Antwerpener Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
245	Zum Wasserwerk	Antwerpener Straße	Amsterdamer Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
246	Zur Döberitzer Heide	Ende Parkplatz (Ost)	Wendeschleife	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
247	Zur Döberitzer Heide	Wendeschleife	B5 Auffahrt Richtung Berlin	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
248	Zur Döberitzer Heide	B5 Auffahrt Richtung Berlin	B5 Brückenmitte	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
249	Zwergensteig	Feenring	Ende Zwergensteig	Privatstraße	/	A	/	A	/	A	/

OT Hoppenrade

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Knoblauchweg	Potsdamer Straße	Wernitzer Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
2	Knoblauchweg	Wernitzer Weg	Ende Knoblauchweg WHB Marktfrucht (Flst. 1-55/3)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
3	Ortsrandweg	Potsdamer Straße (Stich Ost)	Potsdamer Straße	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	/	/	/	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
5	Potsdamer Straße	Ortseingang aus Ri. Buchow-Karpzow	Ortsrandweg	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	G2	A	/
5	Potsdamer Straße	Ortsrandweg	Wernitzer Weg	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	G2	A	/
6	Potsdamer Straße	Wernitzer Weg	Abzweig Stiche Potsdamer Straße	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	G2	A	/
7	Potsdamer Straße	Abzweig Stiche Potsdamer Straße	Knoblauchter Weg	sonst. öffentl. Str.	G	A	/	A	G2	A	/
8	Potsdamer Straße	Knoblauchter Weg	Ortsausgang Richtung Wustermark	Landesstraße	G	A	/	A	G2	GW	/
9	Potsdamer Straße (Stich West)	Potsdamer Straße	Wernitzer Weg	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
10	Potsdamer Straße (Stich Ost)	Potsdamer Straße	Ortsrandweg	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
11	Rosenweg	Wernitzer Weg	Tulpenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
12	Tulpenweg	Wernitzer Weg	Rosenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
13	Tulpenweg	Rosenweg	Ende Ausbaustrecke (Flst. 1-49/6) / Tulpenweg 3/21	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
14	Wernitzer Weg	Potsdamer Straße	Potsdamer Straße (Stich West)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
15	Wernitzer Weg	Potsdamer Straße (Stich West)	Rosenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
16	Wernitzer Weg	Rosenweg	Tulpenweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
17	Wernitzer Weg	Tulpenweg	Wernitzer Weg Abzweig Süd	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
18	Wernitzer Weg	Wernitzer Weg Abzweig Süd	Wernitzer Weg Abzweig Nord	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
19	Wernitzer Weg	Wernitzer Weg Abzweig Nord	Knoblauchter Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
20	Wernitzer Weg	Knoblauchter Weg	Ortsausgang Richtung Wustermark	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
21	Wernitzer Weg	Ortsausgang Richtung Wustermark	verlängerte Brandenburger Straße	Gemeindestraße	/	/	/	/	/	/	/
22	Wernitzer Weg	Beginn Abzweig Süd	Wendeschleife	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
23	Wernitzer Weg	Beginn Abzweig Nord	Wendeschleife	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/

GT Hoppenrade-Ausbau

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Ausbau	Ortseingang aus Ri. Buchow-Karpzow	Ortsausgang in Ri. Hoppenrade	Landesstraße	G	/	GW	A	G2	/	GW

OT Priort

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Alte Dorfstraße	Priorter Dorfstraße	An der Worthe	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
2	Alte Dorfstraße	An der Worthe	Ortsausgang (Bebauungs- und Ausbauende)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
3	Alte Dorfstraße	Ortsausgang (Bebauungs- und Ausbauende)	Abzweig Stich Alte Dorfstraße (Knoten P004)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
4	Alte Dorfstraße	Abzweig Stich Alte Dorfstraße (Knoten P004)	Neue Chaussee (Knoten P002)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
5	Alte Dorfstraße (Stich Ost)	Alte Dorfstraße (Knoten P004)	Neue Chaussee (Knoten P003)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
6	Am Elsbusch	Am Weinmeisterbruch	Chaussee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
7	Am Kirchweg	Chaussee	Beginn Fuß- und Radweg (Knoten P034)	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	/	A	/
8	Am Kirchweg	Beginn Fuß- und Radweg (Knoten P034)	An den Göhren	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
9	Am Moorbruch	Am Upstall	abgehängte Wegeanbindung zur Chaussee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
10	Am Moorbruch	abgehängte Wegeanbindung zur Chaussee	Ende abgehängte Wegeanbindung zur Chaussee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
11	Am Moorbruch	abgehängte Wegeanbindung zur Chaussee	Ende Wohnbebauung Am Moorbruch 1 (Flst. 7-176)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
12	Am Moorbruch	Ende Wohnbebauung Am Moorbruch 1 (Flst. 7-176)	Am Upstall	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
13	Am Obstgarten	Ostende Am Obstgarten (Tor Kleingartenanlage)	Am Weinberg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
14	Am Obstgarten	Am Weinberg	Chaussee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
15	Am Upstall	An der Lämmerwiese	Abzweig Am Moorbruch (Wiesenberg)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
16	Am Upstall	Abzweig Am Moorbruch (Wiesenweg)	Straße der Gemeinschaft	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
17	Am Upstall	Straße der Gemeinschaft	Abzweig Am Moorbruch (Recyclingstraße)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
18	Am Upstall	Abzweig Am Moorbruch (Recyclingstraße)	Einmündung Buswendestelle	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
19	Am Upstall	Einmündung Buswendestelle	Chaussee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
20	Am Upstall (Busumfahrt)	Chaussee	Am Upstall	Gemeindestraße	G	/	/	G	G1	/	/
21	Am Weinberg	Am Obstgarten	Anfang Sportplatz	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
22	Am Weinberg	Anfang Sportplatz	Chaussee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
23	Am Weinmeisterbruch	Neubauernweg	Am Ziegeleischlag	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
24	Am Weinmeisterbruch	Am Ziegeleischlag	Am Elsbusch	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
25	Am Ziegeleischlag	Am Weinmeisterbruch	Weinbergsweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
26	Am Ziegeleischlag	Weinbergsweg	Potsdamer Weg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
27	An den Göhren	An der Haarlake	Kirchweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
28	An den Göhren	Kirchweg	Goethestraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
29	An den Schraan	Potsdamer Weg	Beginn Stich An den Schraan	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
30	An den Schraan	Beginn Stich An den Schraan	Neubauernweg	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
31	An den Schraan (Stich Ost)	Beginn Stich An den Schraan	Ende Stich An den Schraan	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
32	An der Breiten Wiese	Chaussee	Dyrotzer Winkel	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
33	An der Breiten Wiese	Dyrotzer Winkel	An der Haarlake	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
34	An der Haarlake	Chaussee	Beginn Stich An der Haarlake	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
35	An der Haarlake	Beginn Stich An der Haarlake	Ende Stich An der Haarlake	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
36	An der Haarlake	Beginn Stich An der Haarlake	unbefestigter Weg (Ri. Bahnhof)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
38	An der Haarlake	Beginn Stich An der Haarlake	An den Göhren	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
22	An der Haarlake	An den Göhren	Flst. 7-11/3	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
39	An der Haarlake	An den Göhren	Goethestraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
40	An der Haarlake	Goethestraße	An der Breiten Wiese	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
41	An der Kohlwalde	Straße der Gemeinschaft	Chaussee	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	G	/
42	An der Lämmerwiese	Am Upstall	Straße der Gemeinschaft	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
43	An der Worthe	Alte Dorfstraße	Neue Chaussee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
44	August-Bebel-Straße	Chaussee	Ende August-Bebel-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
45	Bahnhof	Einmündung Chaussee/Neue Chaussee	Ortsausgang in Ri. Buchow-Karpzow	Kreisstraße	A	G	/	A	G2	A	/
46	Chaussee	Bahnhof	Einmündung Buswendestelle	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	A	/
48	Chaussee	Einmündung Buswendestelle	Am Upstall	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	A	/
49	Chaussee	Am Upstall	An der Haarlake	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	A	/
50	Chaussee	An der Haarlake	An der Kohlwall	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	G O	/
51	Chaussee	An der Kohlwall	Am Kirchweg	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	G O	/
52	Chaussee	Am Kirchweg	Potsdamer Weg	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	G2	G O	/
53	Chaussee (Umfahrt BBS)	Chaussee	Chaussee	Kreisstraße	A	/	/	A	/	A	/
54	Chaussee	Potsdamer Weg	Am Obstgarten	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	G O	/
55	Chaussee	Am Obstgarten	Beginn Umfahrt BBS	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	G O	/
56	Chaussee	Beginn Umfahrt BBS	Zufahrt Sportplatz (Am Weinberg)	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	G O	/
57	Chaussee	Einmündung Sportplatz (Am Weinberg)	Am Elsbusch	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	G O	/
58	Chaussee	Am Elsbusch	August-Bebel-Straße	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	G O	/
59	Chaussee	August-Bebel-Straße	Stich Chaussee	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	G O	/
60	Chaussee (Stich Nordrand)	Beginn Stich Chaussee (im Bereich Ortseinganginsel)	Ende Wohnbebauung Chaussee 45	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
61	Chaussee	Beginn Stich Chaussee (im Bereich Ortseinganginsel)	An der Breiten Wiese	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	GW	/
62	Chaussee	An der Breiten Wiese	Ortsausgangsschild in Ri. B5	Kreisstraße	A	A	/	A	G2	GW	/
63	Dyrotzer Winkel	Ende Dyrotzer Winkel (Flst. 4-110)	Goethestraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
64	Dyrotzer Winkel	Goethestraße	An der Breiten Wiese	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
65	Goethestraße	Chaussee	An den Göhren	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
66	Goethestraße	An den Göhren	Theodor-Fontane-Ring	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
67	Goethestraße	Theodor-Fontane-Ring	Dyrotzer Winkel	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
68	Goethestraße	Dyrotzer Winkel	An der Haarlake	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
69	Neubauernweg	Am Weinmeisterbruch	An den Schraan	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
70	Neubauernweg	An den Schraan	Potsdamer Weg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
71	Neue Chaussee	Ortseingang aus Ri. Satzkorn	Alte Dorfstraße (Süd)	Kreisstraße	A	/	/	A	G2	/	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
72	Neue Chaussee	Alte Dorfstraße (Süd)	Alte Dorfstraße - Stich Ost (Nord)	Kreisstraße	A	/	/	A	G2	A	/
73	Neue Chaussee	Alte Dorfstraße - Stich Ost (Nord)	An der Worthe	Kreisstraße	A	/	/	A	G2	A	/
74	Neue Chaussee	An der Worthe	Priorter Dorfstraße	Kreisstraße	A	/	/	A	G2	A	/
75	Neue Chaussee	Priorter Dorfstraße	Bahnhof	Kreisstraße	A	G	/	A	G2	GW	/
76	Potsdamer Weg	Neubauernweg	An den Schraan	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
77	Potsdamer Weg	An den Schraan	Straße der Gemeinschaft	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
78	Potsdamer Weg	Straße der Gemeinschaft	Am Ziegeleischlag	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
79	Potsdamer Weg	Am Ziegeleischlag	Chaussee	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
80	Priorter Dorfstraße	Neue Chaussee	Alte Dorfstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
81	Priorter Dorfstraße	Alte Dorfstraße	Abzweig Stich (Knoten P080)	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
82	Priorter Dorfstraße (Stich)	Abzweig Stich (Knoten P080)	Ende Stich (Knoten P081)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
83	Priorter Dorfstraße	Abzweig Stich (Knoten P080)	Wendestelle	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
84	Priorter Dorfstraße (Wendestelle)	Wendestelle		Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
85	Straße der Gemeinschaft	Am Upstall	An der Lämmerwiese	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
86	Straße der Gemeinschaft	An der Lämmerwiese	An der Kohlwalle	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
87	Straße der Gemeinschaft	An der Kohlwalle	Potsdamer Weg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
88	Theodor-Fontane-Ring	Goethestraße	Abzweig Ost Theodor-Fontane-Ring	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
89	Theodor-Fontane-Ring	Abzweig Ost Theodor-Fontane-Ring	Abzweig West Theodor-Fontane-Ring	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
90	Theodor-Fontane-Ring	Theodor-Fontane-Ring (Knoten P058)	Wendehammer	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
91	Theodor-Fontane-Ring	Wendehammer	Goethestraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
92	Theodor-Fontane-Ring	Abzweig Ost Theodor-Fontane-Ring	Abzweig West Theodor-Fontane-Ring	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
94	Weinbergsweg	Am Ziegeleischlag	Flst. 5-117 (Knoten P043)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/

GT Wernitz

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Am Markauer Weg	Markauer Weg	Am Wiesengrund	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
2	Am Markauer Weg	Am Wiesengrund	Am Pappelhain	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
3	Am Pappelhain	Dorfstraße	Am Markauer Weg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
4	Am Pappelhain	Am Markauer Weg	Am Wiesengrund	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
5	Am Pappelhain	Am Wiesengrund	Ende Wendeschleife West	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
6	Am Weiler	L 863	Ende Wohnbebauung Am Weiler 4 und 5	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
7	Am Wiesengrund	Am Markauer Weg	Fußweg zum verlängerten Markauer Weg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
8	Am Wiesengrund	Fußweg zum verlängerten Markauer Weg	Am Pappelhain	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
9	Am Wiesengrund (Fußweg)	Einmündung Am Wiesengrund	Am Markauer Weg	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	/	/	/	/
10	Bredower Weg	Ortsausgang Niederhof (Nord / Knoten 315)	Brückenbauwerk B5 (Gemeindegrenze / Abzweig Bredow)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	/	/
11	Dorfstraße	Wendeschleife (Süd)	Ketziner Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
12	Dorfstraße	Ketziner Straße	Markauer Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
13	Dorfstraße	Markauer Weg	Am Pappelhain	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
14	Dorfstraße	Am Pappelhain	Ortsausgang Ri. Niederhof (Knoten W322)	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
15	Ketziner Straße	Ortseingang Wernitz (Ost / Knoten W306)	Dorfstraße	Landesstraße	G	A	A	A	G2	G S	GS
16	Ketziner Straße	Dorfstraße	Ortsausgang Wernitz (West / Knoten W305)	Landesstraße	G	A	A	A	G2	G S	GS
17	Ketziner Straße (Stich)	Ketziner Straße 2 (Einzelgebäude am Knotenpunkt Wernitz/ B5)	L 863	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	/	/
18	Markauer Weg	Dorfstraße	Am Markauer Weg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	G N	/
19	Markauer Weg	Am Markauer Weg	Am Wiesengrund (Fußweg)	Gemeindestraße	/	/	/	/	/	/	/
20	Markauer Weg	Am Wiesengrund (Fußweg)	Gemeindegrenze	Gemeindestraße	/	/	/	/	/	/	/
21	Niederhof	Ortseingang Niederhof (Süd)	Abzweig zum Wohn-und Stallgebäude Niederhof 7	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
22	Niederhof (Stich Ost)	Abzweig zum Wohn-und Stallgebäude Niederhof 7	bis zum Wohn-und Stallgebäude Niederhof 7	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
23	Niederhof	Abzweig zum Wohn-und Stallgebäude Niederhof 7	Bredower Weg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
24	Niederhofer Weg	Ortsausgang Wernitz	Ortseingang Niederhof (Süd)	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	/	/

OT Wustermark

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
1	Akazienstraße	Wiesenstraße	Mittelallee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
2	Akazienstraße	Mittelallee	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
3	Am Markt	Brandenburger Straße	Zufahrt Aldi	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
4	Am Markt	Zufahrt Einkaufsmarkt Aldi	Eingang/Zufahrt Nebenschulgebäude	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
5	Am Markt	Zufahrt Einkaufsmarkt Aldi	Abzweig Umfahrt Rathausparkplatz (Ost)	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	G1	A	/
6	Am Markt	Abzweig Umfahrt Rathausparkplatz (Ost)	Abzweig Umfahrt Rathausparkplatz (West)	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	G1	A	/
7	Am Markt (Umfahrt Rathausparkplatz)	Wendeschleife		sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	G1	A	/
8	Am Markt	Abzweig Umfahrt Rathausparkplatz (West)	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
9	Am Umspannwerk	Zeestower Straße	erste Zufahrt zum Wohngebiet	Gemeindestraße	A	/	/	G	G1	/	/
10	Am Umspannwerk	erste Zufahrt zum Wohngebiet	Einmündung ersten Privatweg Süd	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
11	Am Umspannwerk	erste Zufahrt zum Wohngebiet	zweite Zufahrt Wohngebiet	Gemeindestraße	A	/	/	G	G1	/	/
12	Am Umspannwerk	zweite Zufahrt Wohngebiet	Einmündung nördliche Privatstraße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
13	Am Umspannwerk	zweite Zufahrt Wohngebiet	dritte Zufahrt Wohngebiet	Gemeindestraße	A	/	/	G	G1	/	/
14	Am Umspannwerk	dritte Zufahrt Wohngebiet	Einmündung nördliche Privatstraße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
15	Am Umspannwerk	dritte Zufahrt Wohngebiet	Abzweig "Hinter der Ziegelei" Weg in Ri. B5	Gemeindestraße	A	/	/	G	G1	/	/
16	Am Umspannwerk	Abzweig "Hinter der Ziegelei" Weg in Ri. B5	Ende "Hinter der Ziegelei" an der Ortsumgehung Wustermark B5	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
17	Am Umspannwerk	Abzweig "Hinter der Ziegelei" Weg in Ri. B5	Gabelung vor Werkszufahrt	Gemeindestraße	A	/	/	G	G1	/	/
18	Am Umspannwerk	Gabelung vor Werkszufahrt	Einmündung nördliche Privatstraße	Gemeindestraße	A	/	/	G	G1	/	/
19	Am Umspannwerk	Einmündung nördliche Privatstraße	Zufahrt Umspannwerk Ost / Knoten W550	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	G	G1	/	/
20	Am Umspannwerk	Einmündung nördliche Privatstraße	Einmündung ersten Privatweg Süd	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
21	Am Umspannwerk	Einmündung ersten Privatweg Süd	zweite Zufahrt Wohngebiet (Nord)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
22	Amselgasse (Wegeverbindung)	Drosselgasse	Grenze Grünfläche Amselgasse	Gemeindestraße	/	A	/	A	/	A	/
23	Amselgasse	Grenze Grünfläche Amselgasse	Amselweg	Gemeindestraße	/	A	/	A	/	A	/
24	Amselweg	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
25	Amselweg	Ende Wendeschleife	Amselgasse	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
26	Amselweg	Amselgasse	Finkenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
27	Amselweg	Finkenweg	Meisenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
28	Amselweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
29	An der Schule	Hamburger Straße	Buswendeschleife Grundschule	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
30	An der Schule	Buswendeschleife Grundschule	Mühlenweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
31	An der Ziegelei	Rampe Radweg an L204 /	Wendehammer	sonst. öffentl. Str.	/	/	/	A	/	G	/
32	An der Ziegelei	Wendehammer	an der B5	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	/	A	/
33	An der Ziegelei	an der B5 / Knoten W586	Zeestower Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	/	/
34	Bachstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
35	Berliner Straße	Havelkanalbrücke	Abzweig ehemaliger Hafen	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
36	Berliner Straße	Abzweig ehemaliger Hafen	Upstallweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
37	Berliner Straße	Upstallweg	Dorfanger	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
38	Berliner Straße	Dorfanger	Friedrich-Rumpf-Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
39	Berliner Straße	Friedrich-Rumpf-Straße	Mühlenweg (rechte Seite)	Gemeindestraße	G	A	/	A	/	G S	GS
40	Berliner Straße	Mühlenweg (rechte Seite)	Mühlenweg (linke Seite)	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
41	Berliner Straße	Mühlenweg (linke Seite)	Potsdamer Allee	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	GS
42	Birkenstraße	Hoppenrader Allee		Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
43	Birkenstraße	Uferweg	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
44	Birkenstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	G W	/
45	Birkenstraße	Friedensweg	Hamburger Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	G W	/
46	Brandenburger Straße	Wendeschleife (Potsdamer Straße)	Meisengasse	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	G N	/
47	Brandenburger Straße	Meisengasse	Am Markt	sonst. öffentl. Str.	A	A	/	A	G1	G N	/
48	Brandenburger Straße	Am Markt	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	G N	/
49	Brandenburger Straße	Hoppenrader Allee	Akazienstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
50	Brandenburger Straße	Akazienstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
51	Brandenburger Straße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
52	Brandenburger Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
53	Brandenburger Straße	Friedensweg	Ortsausgang	Gemeindestraße	/	/	/	/	/	/	/
54	Brandenburger Straße	Ortsausgang	Abzweig Feldweg Wernitz	Gemeindestraße	/	/	/	/	/	/	/
55	Brandenburger Straße	Abzweig Feldweg Wernitz	verlängerter Wernitzer Weg	Gemeindestraße	/	/	/	/	/	/	/
56	Brandenburger Straße	verlängerter Wernitzer Weg	Gemeindegrenze	Gemeindestraße	/	/	/	/	/	/	/
57	Bremer Ring	Leipziger Straße	Magdeburger Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
58	Bremer Ring	Magdeburger Straße	Dresdener Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
59	Bremer Ring	Dresdener Straße	Abzweig Bremer Ring	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
60	Bremer Ring	Anfang Abzweig Bremer Ring	Ende Abzweig Bremer Ring	Gemeindestraße	G	GS	GS	G	G2	A	A
61	Bremer Ring	Abzweig Bremer Ring	Rostocker Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
62	Buswendeschleife Grundschule	An der Schule	Hamburger Straße	sonst. öffentl. Str.	G	G	/	A	G1	G	/
63	Dorfanger	Berliner Straße	Dorfanger 6 / Gabelung	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
64	Dorfanger	Dorfanger 6 / Gabelung	Ende Grundstück Dorfanger 3	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
65	Dorfanger	Dorfanger 6 / Gabelung	über Grundstück Dorfanger 12 zu Dorfanger 3	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
66	Dorfanger	Ende Grundstück Dorfanger 3	Friedrich-Rumpf-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
67	Dorfanger	Zufahrt ehem. Tankstelle von d. Friedrich-Rumpf-Straße	Ende Grundstück Dorfanger 3	Gemeindestraße	/	/	/	/	/	/	/
68	Dresdener Straße	Bremer Ring	Abzweig Dresdener Straße/K.-Nagel-Straße	Gemeindestraße	G	G N	/	G	G2	G N	/
69	Dresdener Straße	Abzweig Dresdener Straße/K.-Nagel-Straße	Ende Wendehammer bei TCW	Gemeindestraße	G	G O	/	G	G2	G O	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
70	Drosselgasse	Finkenweg	Kurve Drosselgasse (Knoten W481)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
71	Drosselgasse	Kurve Drosselgasse (Knoten W481)	Beginn Durchgang Amselgasse (Knoten W482)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
72	Drosselweg	Finkenweg	Meisenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
73	Drosselweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
74	Drosselweg	Hoppenrader Allee	Hauptallee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	/	/
75	Drosselweg	Hauptallee	Ende Wendeschleife	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
76	Duisburger Straße	Leipziger Straße	Dyrotzer Weg	Gemeindestraße	G	GW	/	G	G2	GW	/
77	Duisburger Straße	Dyrotzer Weg	Beginn Auffahrtrampe B5 Richtung Berlin	Gemeindestraße	G	GW	/	G	G2	GW	/
78	Finkenweg	Amselweg	Drosselweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
79	Finkenweg	Drosselweg	Stichstraße Finkenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
80	Finkenweg	Stichstraße Finkenweg	Ende Stichstraße Grundstück Finkenweg 21 c	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
81	Finkenweg	Stichstraße Finkenweg	Meisenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
82	Finkenweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
83	Finkenweg	Hoppenrader Allee	Hauptallee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
84	Finkenweg	Hauptallee	Anfang Wendeschleife (Knoten W571)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
85	Finkenweg	Anfang Wendeschleife (Knoten W571)	Ende Wendeschleife (Knoten W479)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
86	Friedensweg	Wiesenstraße	Plantagenstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
87	Friedensweg	Plantagenstraße	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
88	Friedensweg	Brandenburger Straße	Birkenstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
89	Friedrich-Rumpf-Straße	Berliner Straße	Dorfanger (Süd)	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	GW/O	GW/O
90	Friedrich-Rumpf-Straße	Dorfanger (Süd)	Dorfanger (Nord)	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	GW/O	GW/O
91	Friedrich-Rumpf-Straße	Dorfanger (Nord)	Stichstraße Friedrich-Rumpf-Straße (Knoten W515)	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	GW/O	GW/O
92	Friedrich-Rumpf-Straße	Stichstraße Friedrich-Rumpf-Straße (Knoten W515)	Ende Stichstraße Friedrich-Rumpf-Straße (Knoten W518)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	G	/
93	Friedrich-Rumpf-Straße	Stichstraße Friedrich-Rumpf-Straße (Knoten W515)	Zeestower Straße	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	GW/O	GW/O

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
58	Friedrich-Rumpf-Straße/ Stichweg gelöscht	Friedrich-Rumpf-Straße	Gewerbezufahrt Flst. 2-51/9	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	G	/
94	Geschwister-Scholl-Straße	Wiesenstraße	Mittelallee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
95	Geschwister-Scholl-Straße	Mittelallee	Plantagenstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
97	Geschwister-Scholl-Straße	Brandenburger Straße	Bachstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
98	Hafenstraße	Kuhdammweg	Zufahrt Hafengelände	Gemeindestraße	G	/	A	A	G1	/	A
99	Hafenstraße	Zufahrt Hafengelände	Abzweig unbefestigter Weg an der ICE-Trasse	Gemeindestraße	G	/	A	A	G1	/	A
100	Hafenstraße	Abzweig unbefestigter Weg an der ICE-Trasse	Duisburger Straße	Gemeindestraße	G	/	A	A	G1	/	A
101	Hamburger Straße	Potsdamer Allee	An der Schule	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
102	Hamburger Straße	An der Schule	Buswendeschleife Grundschule	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	GN	GN
103	Hamburger Straße	Buswendeschleife Grundschule	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	GN	GN
104	Hamburger Straße	Hoppenrader Allee	Zufahrt zur B5 (alt)	Gemeindestraße	G	A	A	A	G2	GS	/
105	Hamburger Straße	Zufahrt zur B5 (alt)	Ortsausgang Wustermark	Gemeindestraße	G	/	/	A	G2	GS	/
106	Hamburger Straße	Zufahrt zur B5 (alt)	Uferweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	GS	/
107	Hamburger Straße	Uferweg	Birkenstraße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	GS	/
108	Hamburger Straße	Birkenstraße	Ende Wendeschleife	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	GS	/
109	Hansestraße	Bremer Ring	KV-Terminal	Gemeindestraße	G	/	/	G	G2	/	/
110	Hauptallee	Wiesenweg	Zaunkönigweg	Gemeindestraße	/	A	/	A	/	A	/
111	Hauptallee	Zaunkönigweg	Zeisigweg	Gemeindestraße	/	A	/	A	/	A	/
112	Hauptallee	Zeisigweg	Starenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
113	Hauptallee	Starenweg	Mittelallee	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
114	Hauptallee	Mittelallee	Lerchenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
115	Hauptallee	Lerchenweg	Finkenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
116	Hauptallee	Finkenweg	Drosselweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
117	Hoppenrader Allee	Mittelallee	Meisenweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
118	Hoppenrader Allee	Meisenweg	Lerchenweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
119	Hoppenrader Allee	Lerchenweg	Finkenweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GW	/
120	Hoppenrader Allee	Finkenweg	Drosselweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	GW	/
121	Hoppenrader Allee	Drosselweg	Amselweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
122	Hoppenrader Allee	Amselweg	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	A	/
123	Hoppenrader Allee	Brandenburger Straße	Birkenstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G W	/
124	Hoppenrader Allee	Birkenstraße	Hamburger Straße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G W	/
125	Kuhdammweg	Rostocker Straße	Beginn Brücke A 10	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	/	/
126	Kuhdammweg	Beginn Brücke A 10	Ende Brücke A 10	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	/	/
127	Kuhdammweg	Ende Brücke A 10	Hafenstraße	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	/	/
128	Kuhdammweg	Hafenstraße	Abzweig Weg zum Havelkanal (Ost)	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	/	/
129	Kuhdammweg	Abzweig Weg zum Havelkanal (Ost)	Beginn Brücke Havelkanal	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	/	/
130	Kuhdammweg	Beginn Brücke Havelkanal	Ende Brücke Havelkanal	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	/	/
131	Kuhdammweg	Ende Brücke Havelkanal	Abzweig Weg zum Havelkanal (West)	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	/	/
132	Kuhdammweg	Abzweig Weg zum Havelkanal (West)	L 202	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	/	/
133	Kurt-Nagel-Straße	Abzweig Dresdener Straße	Wendeschleife (Nord/West)	Gemeindestraße	G	GO	/	G	G2	GO	/
134	Ladestraße	Friedrich-Rumpf-Straße	Betriebsgelände (Osttor)	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
135	Ladestraße	Ende Stichstraße Friedrich-Rumpf-Straße (Knoten W518)	Verbindungsweg zum Betriebsgelände (Osttor)	sonst. öffentl. Str.	/	G	/	A	/	G	/
136	Ladestraße	Verbindungsweg zum Betriebsgelände (Osttor)	Einmündung in Ladestraße am Wismathengraben	sonst. öffentl. Str.	/	G	/	A	/	G	/
137	Ladestraße	Einmündung in Ladestraße am Wismathengraben	Einfahrt P+R	Gemeindestraße	G	/	/	G	G1	GN	/
138	Ladestraße	Einfahrt P+R	Ausfahrt P+R	Gemeindestraße	G	/	/	G	G1	/	/
139	Ladestraße	Umfahrt P+R	Umfahrt P+R	sonst. öffentl. Str.	G	/	/	G	G1	/	/
140	Ladestraße	Einmündung in Ladestraße am Wismathengraben	Neue Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	/	/	A	G1	G N	/
141	Ladestraße	Neue Bahnhofstraße	Hamburger Straße	sonst. öffentl. Str.	/	G	/	G	/	G N	/
142	Leipziger Straße	Magdeburger Straße	Bremer Ring	Gemeindestraße	G	G N	GN	G	G2	G N	GN
143	Lerchenweg	Anfang Wendeschleife (Ost)	Einmündung Stich Lerchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
144	Lerchenweg	Einmündung Stich Lerchenweg	Ende Stich Lerchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
145	Lerchenweg	Einmündung Stich Lerchenweg	Ende Wendeschleife (Ost)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
146	Lerchenweg	Ende Wendeschleife (Ost)	Meisenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
147	Lerchenweg	Meisenweg	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
148	Lerchenweg	Hoppenrader Allee	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
149	Lerchenweg	Hauptallee	Anfang Wendeschleife (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
150	Lerchenweg	Anfang Wendeschleife (West)	Ende Wendeschleife (West)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
151	Magdeburger Straße	Bremer Ring	Rostocker Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
152	Meisengasse	Amselweg	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	A	A	/	A	/	A	/
153	Meisenweg	Hoppenrader Allee	Anfang Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
154	Meisenweg	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
155	Meisenweg	Ende Wendeschleife	Lerchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
156	Meisenweg	Lerchenweg	Finkenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
157	Meisenweg	Finkenweg	Drosselweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
158	Meisenweg	Drosselweg	Amselweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
159	Mittelallee	Potsdamer Allee	Hoppenrader Allee	Gemeindestraße	G	/	/	A	G2	A	/
160	Mittelallee	Hoppenrader Allee	Hauptallee (Süd)	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
161	Mittelallee	Hauptallee (Süd)	Hauptallee (Nord)	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
162	Mittelallee	Hauptallee (Nord)	Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
163	Mittelallee	Rotkehlchenweg	Akazienstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
164	Mittelallee	Akazienstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
165	Mühlenweg	Potsdamer Allee	Betriebstor Firma Schnell	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
166	Mühlenweg	Betriebstor Firma Schnell	Ende Mühlenweg (Süd)	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
167	Mühlenweg	Betriebstor Firma Schnell	Sperrung Mühlenweg in Richtung Berliner Straße	Privatstraße	A	/	/	A	/	A	/
168	Mühlenweg	Sperrung Mühlenweg in Richtung Berliner Straße	Berliner Straße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
169	Mühlenweg	Berliner Straße	An der Schule	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	G W	/
170	Mühlenweg	An der Schule	Neue Bahnhofstraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G1	G W	/
171	Neue Bahnhofstraße	Hamburger Straße	Mühlenweg	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G N	/
172	Neue Bahnhofstraße	Mühlenweg	Ladestraße	Gemeindestraße	G	A	/	A	G2	G S	/
173	Nürnberger Straße	Rostocker Straße	Abzweig Wirtschaftsweg Graben (Knoten W591)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	/	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
174	Nürnberger Straße	Abzweig Wirtschaftsweg Graben (Knoten W592)	Wendehammer	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	/	/
120	Park & Ride Platz Wustermark / siehe Ladestraße	Wegerverbindung v. Stichweg F.-Rumpf-Straße zum P & R Platz Wustermark	Betriebsgelände (Westtor) Flst. 2-918	sonst. öffentl. Str.	G	/	/	G	G1	/	/
175	Plantagenstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
176	Plantagenstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
177	Potsdamer Allee	Ortsausgang (in Richtung Potsdam)	Mühlenweg	Landesstraße	/	/	/	A	G2	/	/
178	Potsdamer Allee	Mühlenweg	Berliner Straße	Landesstraße	G	A	/	A	G2	A	/
179	Rathausparkplatz / siehe Am Markt	Am Markt (West)	Am Markt (Ost)	sonst. öffentl. Str.	G	/	/	G	G1	/	/
180	Rostocker Straße	Magdeburger Straße	Kuhdammweg / Nürnberger Straße	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
181	Rostocker Straße	Kuhdammweg / Nürnberger Straße	Bremer Ring	Gemeindestraße	G	GO/W	GO/W	G	G2	GO/W	GO/W
182	Rostocker Straße	Bremer Ring	Gemeindegrenze	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
183	Rostocker Straße	Gemeindegrenze	L202	Gemeindestraße	G	GO	GO	G	G2	GO	GO
184	Rotkehlchenweg	Zaunkönigweg	1. Abzweig Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
185	Rotkehlchenweg	Anfang 1. Abzweig Rotkehlchenweg	Ende 1. Abzweig Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
186	Rotkehlchenweg	1. Abzweig Rotkehlchenweg	2. Abzweig Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
187	Rotkehlchenweg	Anfang 2. Abzweig Rotkehlchenweg	Ende 2. Abzweig Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
188	Rotkehlchenweg	2. Abzweig Rotkehlchenweg	Starenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
189	Rotkehlchenweg	Starenweg	3. Abzweig Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
190	Rotkehlchenweg	Anfang 3. Abzweig Rotkehlchenweg	Ende 3. Abzweig Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
191	Rotkehlchenweg	3. Abzweig Rotkehlchenweg	4. Abzweig Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
192	Rotkehlchenweg	Anfang 4. Abzweig Rotkehlchenweg	Ende 4. Abzweig Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
193	Rotkehlchenweg	4. Abzweig Rotkehlchenweg	Mittelallee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
194	Rudolf-Breitscheid-Straße	Wiesenstraße	Plantagenstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
195	Rudolf-Breitscheid-Straße	Plantagenstraße	Brandenburger Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
196	Rudolf-Breitscheid-Straße	Brandenburger Straße	Bachstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
197	Rudolf-Breitscheid-Straße	Bachstraße	Birkenstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
198	Schwalbenweg	Anfang Wendeschleife (Süd)	Ende Wendeschleife (Süd)	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
199	Schwalbenweg	Ende Wendeschleife (Süd)	Zaunkönigweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
200	Schwalbenweg	Zaunkönigweg	Zeisigweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
201	Schwalbenweg	Zeisigweg	Starenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
202	Schwalbenweg	Starenweg	Mittelallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
203	Sperlingsgasse	Drosselweg	Anfang Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
204	Sperlingsgasse	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
205	Sperlingsgasse	Ende Wendeschleife	Hoppenrader Allee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	G1	A	/
206	Starengasse	Starenweg	Anfang Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
207	Starengasse	Anfang Wendeschleife	Ende Wendeschleife	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
208	Starenweg	Schwalbenweg	Starengasse	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
209	Starenweg	Starengasse	Stieglitzgasse	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
210	Starenweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
211	Starenweg	Hauptallee	Rotkehlchenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
212	Stieglitzgasse	Wiesenweg	Zaunkönigweg	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	A	/
213	Stieglitzgasse	Zaunkönigweg	Zeisigweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
214	Stieglitzgasse	Zeisigweg	Starenweg	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
215	Uferweg	Hamburger Straße	Birkenstraße	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/
216	Upstallweg	Am Pumpwerk	Berliner Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
162	Wegerverbindung v. Stichweg F.-Rumpf-Straße zum P & R Platz Wustermark / siehe Friedrich-Rumpf-Straße	Gewerbezufahrt Flst. 2-51/9	P & R Bhf. Wustermark	Gemeindestraße	/	/	/	G	/	G	/
217	Wiesenstraße	Wiesenweg	Akazienstraße	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
218	Wiesenstraße	Akazienstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
219	Wiesenstraße	Geschwister-Scholl-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
220	Wiesenstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedensweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
221	Wiesenstraße	Friedensweg	Flurstück: 3-130/3	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
222	Wiesenweg	B 273	Stieglitzgasse	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	G	/

	Straßen-Name	von Netzknoten	bis Netzknoten	Widmungsinhalt	Straßenreinigung				Winterdienst		
					Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg	Rand- streif.	Fahr- bahn	Geh- weg	Rad- weg
223	Wiesenweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	G	/
224	Wiesenweg	Hauptallee	Wiesenstraße	sonst. öffentl. Str.	/	A	/	A	/	G	/
225	Zaunkönigweg	Schwalbenweg	Stieglitzgasse	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
226	Zaunkönigweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
227	Zaunkönigweg	Hauptallee	Rotkehlchenweg	Gemeindestraße	A	/	/	A	G1	A	/
228	Zaunkönigweg	Rotkehlchenweg	Ende Wendeschleife (West)	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
229	Zeestower Chaussee	Zeestower Straße	Ortsausgang (in Ri. Zeestow)	Gemeindestraße	A	/	GO	G	G2	/	GO
230	Zeestower Straße	Friedrich-Rumpf-Straße	Zeestower Chaussee	Gemeindestraße	A	A	/	A	G2	A	/
231	Zeestower Straße	Zeestower Chaussee	An der Ziegelei	Gemeindestraße	A	A	/	A	G1	A	/
232	Zeisigweg	Schwalbenweg	Stieglitzgasse	Gemeindestraße	A	/	/	A	/	A	/
233	Zeisigweg	Stieglitzgasse	Hauptallee	sonst. öffentl. Str.	A	/	/	A	/	A	/

Wustermark, den 22.11.2011

gez. Schreiber

Bürgermeister

Konkretisierung des Abschnitts in der Anlage zur Straßenreini-
gungssatzung

Änderung gegenüber der 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung
vom 24.11.2010

korrigierte Änderungen gegenüber der Vorlage zur Bauausschusssitzung vom
02.11.2011

Änderung der Abschnittsbezeichnung gegenüber der Vorlage zur Bauausschusssitzung
vom 02.11.2011

*kursiv - Konkretisierung der Be-
zeichnung bei der Straßenreini-
gungs-/Winterdienstleistung*

*1 Vereinbarung der Gemeinde mit
einem Dritten

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29.11.2011 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 30.11.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358-378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

1. § 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1) Straßenreinigung: | |
| a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn | 1,05 € |
| b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg | 1,67 € |
| 2) Winterdienst: | |
| a) Winterdienst auf der Fahrbahn | 0,68 € |
| b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg | 1,50 € |
2. Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Wustermark, den 30.11.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Die vollständige Straßenreinigungsgebührensatzung ist mit der o.g. Änderung zur allgemeinen Information auf **Seite 59** dieses Amtsblattes abgedruckt.

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011

Nachtragssatzung

Vorlage: B-146/2011

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.11.2011 folgende 1. Nachtragssatzung 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	12.410.800	1.276.800		13.687.600
ordentliche Aufwendungen	12.392.500	284.100		12.676.600
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
Die Einzahlungen	31.752.700	355.300		32.108.000
Die Auszahlungen	32.071.700		702.800	31.345.600
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.266.500	1.074.600		12.341.100
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.354.300	182.500		11.536.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.178.000		719.300	4.458.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.203.600		1.180.500	1.023.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.308.200	-	-	15.308.200
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	18.513.800	271.900		18.785,700
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	-	-	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	-	-	0,00

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 831.800 Euro um 256.000 Euro vermindert und damit auf 575.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die bisher festgelegten Wertgrenzen werden nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2011 wurde von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 29.11.2011 unter der Beschlussnummer B-146/2011 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die 1. Nachtragssatzung 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung 2011 der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 3 Abs. 3 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in den 1. Nachtragshaushalt 2011 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 1 OG – Zimmer 102, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 01.12.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die beschlossene 1. Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark, Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. November 2011, ist in Form der Ersatzbekanntmachung im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark, Jahrgang 18 Nr. 8/2011 öffentlich bekannt zu machen.

1. Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 8. November 2011 beschlossen, die Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark wie folgt zu ändern:

Der „§ 6 Prämie für langjährige Zugehörigkeit“ wird umbenannt in „§ 6 Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes“ und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Zuwendungen zur Förderung des Ehrenamtes

(1) Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark, die auf Grund der langjährigen Zugehörigkeit ausgezeichnet werden, wird zusätzlich eine Prämie in Höhe von

50,00 € für 10 Jahre Zugehörigkeit

100,00 € für 20 Jahre Zugehörigkeit

150,00 € für 30 Jahre Zugehörigkeit

200,00 € für 40 Jahre Zugehörigkeit

und

250,00 € für 50 Jahre Zugehörigkeit

gewährt.

(2) Anlässlich von persönlichen Jubiläen und Anlässen (Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, 50., 60., 65., 70., 80., 90. und 100. Geburtstag sowie beim Tod eines/-er Kameraden/-in) werden dem/der Gemeindeführer/-in oder seinem/-er Stellvertreter/-in zur Ehrung von Kameradinnen und Kameraden 50,00 € pro Person zur Verfügung gestellt.

(3) Scheidet ein/-e Kamerad/-in aus der Funktion des/der Gemeindeführers/-in, des/der Ortswehrlführers/-in oder deren Stellvertreter/-innen aus, nachdem sie die Funktion mindestens 20 Jahre lang ausgeübt haben, so wird ein Präsent im Wert bis zu 150,00 € durch den/die Bürgermeister/-in oder den/die Gemeindeführer/-in überreicht.

(4) Bei besonderen Leistungen kann auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/-in oder des/der Gemeindeführers/-in einzelnen Kameradinnen und Kameraden eine Ehrung in Höhe von 50,00 € gewährt werden. Besondere Leistungen sind u. a. schwierige Einsätze mit überdurchschnittlich hoher physischer und psychischer Belastung sowie Leistungen, die in der Freizeit in erheblichem Maße zusätzlich erbracht werden.

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Umstufungsverfügung Nr.: 2011/01/U zur Umstufung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: „Dyrotzer Ring“ (Teilstrecke)

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 08.11.2011 beschlossen, nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17])

die in der

Gemarkung: Wustermark

Flur: 15

Flurstücke: 259 und 261 (Teilfläche)

gelegene Teilstrecke der Straße „**Dyrotzer Ring**“, die zwischen der Straße „Demex Allee“ und der Wendeschleife (Süd) – Tor B 5 Outlet Center liegt,

in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** abzustufen.

Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Umstufungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Umstufungsverfügung wird zum 31.12.2011 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Umstufung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 22.11.2011

gez. Schreiber
Bürgermeister

Anlage zur Umstufungsverfügung Nr.: 2011/01/U

hier: Auszug aus dem Geografischen Informationssystem der Gemeinde Wustermark (Sagis web) - Teilausschnitt eines Lageplans



**Umstufungsverfügung Nr.: 2011/02/U
zur Umstufung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark**

hier: „Alter Spandauer Weg“ (Teilstrecke)

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 08.11.2011 beschlossen, nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17])

die in der

Gemarkung: Wustermark
Flur: 15
Flurstücke: 35/13 (Teilfläche), 36/5 (Teilfläche)
und 59/9 (Teilfläche)

gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße „**Alter Spandauer Weg**“, die zwischen der Straße „Nauener Straße“ und der Zufahrt zum Parkhaus liegt,

in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** abzustufen.

Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Umstufungsverfügung wird zum 31.12.2011 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Umstufung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 22.11.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Anlage zur Umstufungsverfügung Nr.: 2011/02/U

hier: Auszug aus dem Geografischen Informationssystem der Gemeinde Wustermark (Sagis web) - Teilausschnitt eines Lageplans



▲
N

**Umstufungsverfügung Nr.: 2011/03/U
zur Umstufung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark**

hier: „Alter Spandauer Weg“ (Teilstrecke)

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 08.11.2011 beschlossen, nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17]

die in der

Gemarkung: Wustermark
Flur: 15
Flurstücke: 36/5 (Teilfläche), 53/4, 54/3, 266 und 270

gelegene Teilstrecke der Straße „**Alter Spandauer Weg**“, die zwischen der Zufahrt zum Parkhaus und dem Flurstück 52/2 der Flur 15 in der Gemarkung Wustermark liegt,

in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** abzustufen.

Sie wird der Allgemeinheit für Fußgänger und Radfahrer, Lieferverkehr sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Umstufungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Umstufungsverfügung wird zum 31.12.2011 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Umstufung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 22.11.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Anlage zur Umstufungsverfügung Nr.: 2011/03/U

hier: Auszug aus dem Geografischen Informationssystem der Gemeinde Wustermark (Sagis web) - Teilausschnitt eines Lageplans



Umstufungsverfügung Nr.: 2011/04/U zur Umstufung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: „Alter Spandauer Weg“ (Teilstrecke)

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 08.11.2011 beschlossen, nach § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 17]

die in der

Gemarkung: Wustermark
Flur: 15
Flurstücke: 45/4, 46/4, 47/4, 48/4, 49/4, 50/4, 51/4
und 52/4

gelegene Teilstrecke der Straße „**Alter Spandauer Weg**“, die zwischen dem Flurstück 52/2 der Flur 15 in der Gemarkung Wustermark und der „Gartenstraße“ liegt,

in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** abzustufen.

Sie wird der Allgemeinheit für Fußgänger, Radfahrer, Lieferverkehr sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Wustermark.

Die Lage der vorgenannten Umstufungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Umstufungsverfügung wird zum 31.12.2011 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

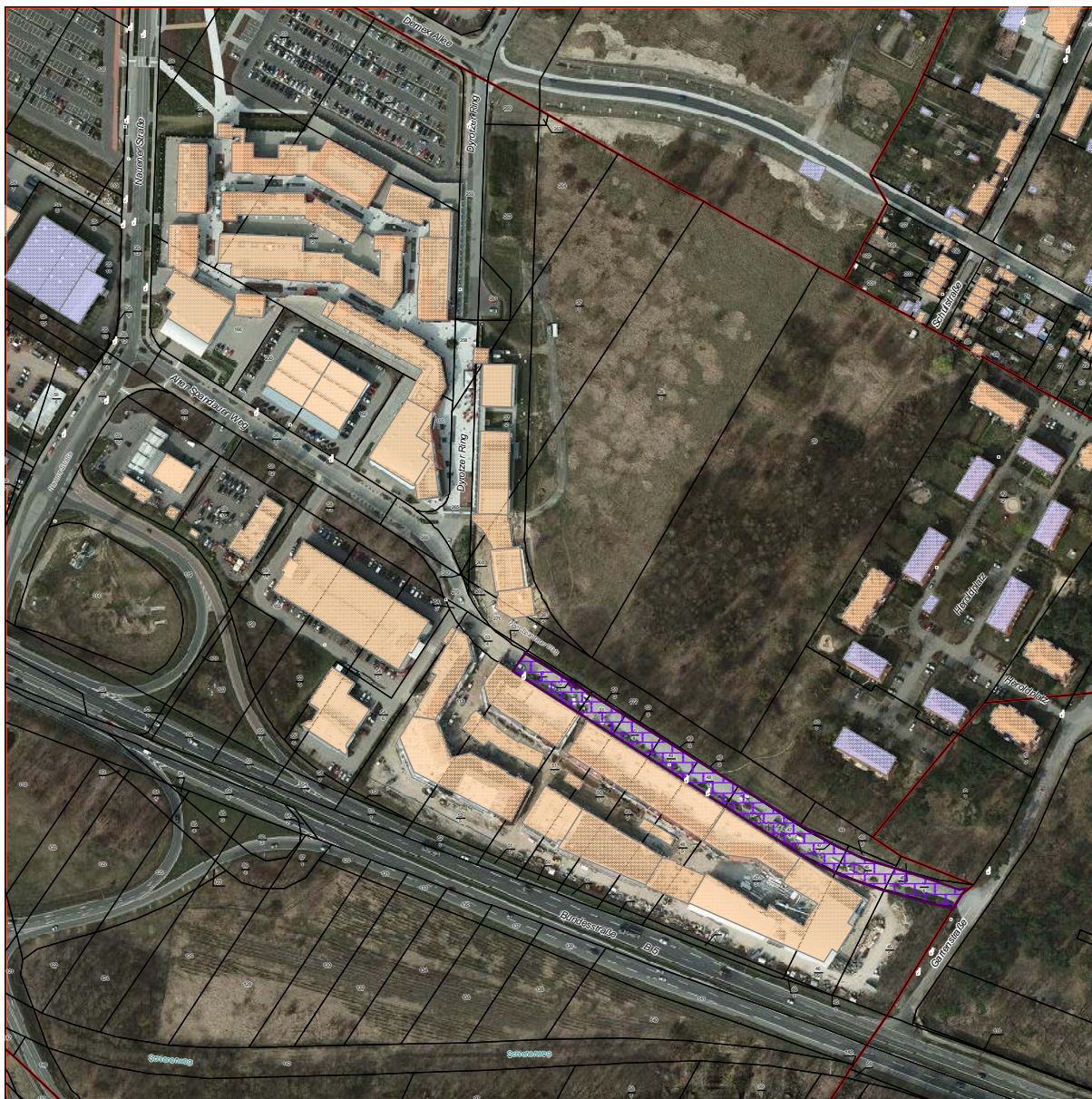
Gegen diese Umstufung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 22.11.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Anlage zur Umstufungsverfügung Nr.: 2011/04/U

hier: Auszug aus dem Geografischen Informationssystem der Gemeinde Wustermark (Sagis web) -Teilausschnitt eines Lageplans



N

Bekanntmachungsanordnung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung am 08.11.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Wustermark in der Fassung vom Oktober 2011 wird hiermit gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 29.07.2011 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 2. vereinfachte Änderung gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung in der geltenden Fassung vom

2. Januar 2012 bis einschließlich 17. Januar 2012

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag 9.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

ausliegt und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Wustermark, den 06.12.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 08.11.2011 den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 2. vereinfachte Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung zum o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes umfasst eine Fläche nördlich der Abfahrtsrampe der Bundesstraße B5 von ca. 2,2 ha und besteht aus dem Flurstück 115 (teilweise) der Flur 21 in der Gemarkung Wustermark. (genaue Abgrenzung siehe Anlage).

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 2. vereinfachte Änderung bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 10.12.2011, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 2. vereinfachte Änderung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag 9.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

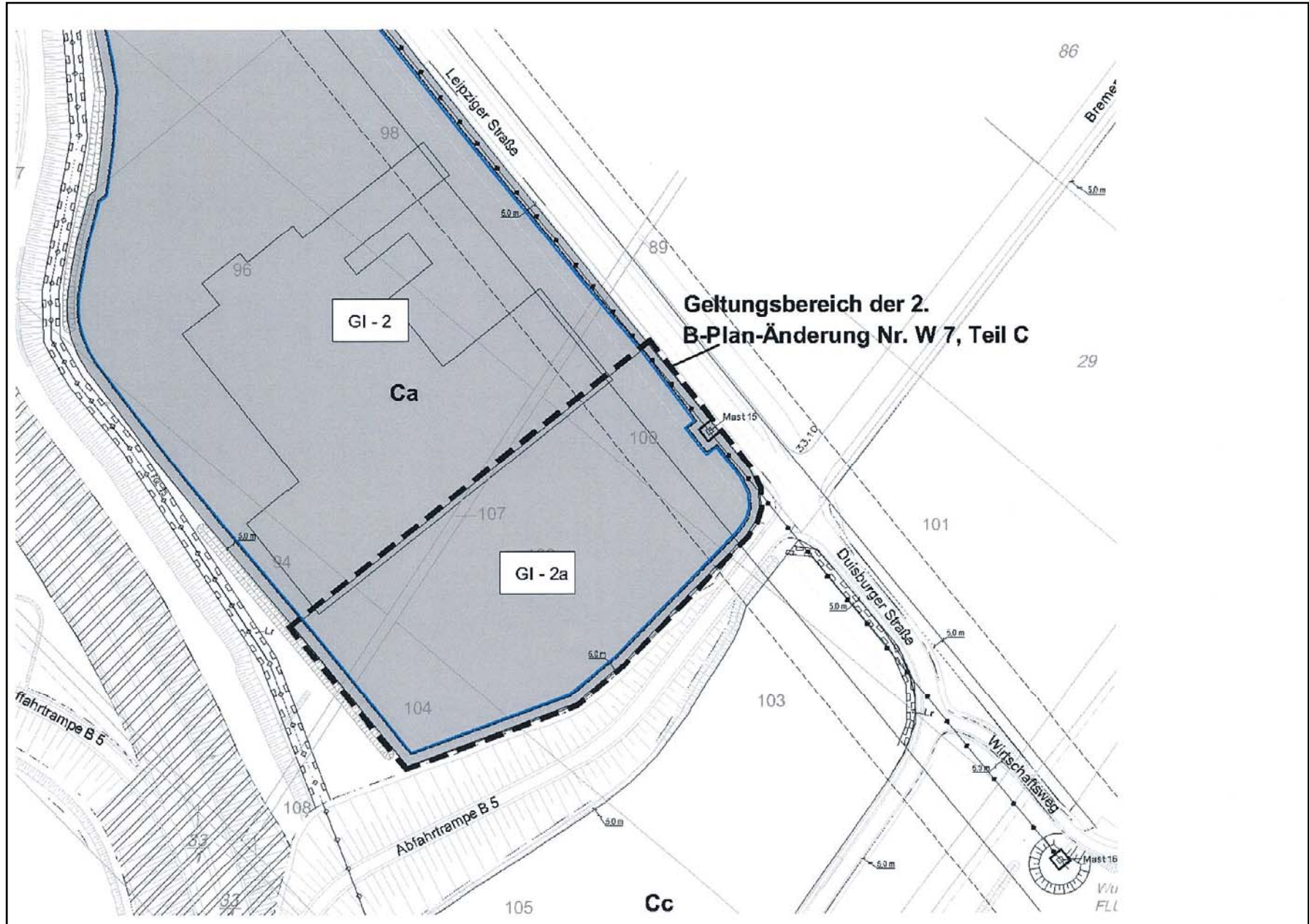
Auf die Vorschriften in § 44 Abs. 3 und 4 BauGB Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wustermark, den 06.12.2011

**gez. Schreiber
Bürgermeister**

Anlage

Geltungsbereich



SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Merkblatt für Baumfällungen in der Gemeinde Wustermark

Zunächst ist zu klären, ob für die Bäume, die beseitigt werden sollen, die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark anzuwenden ist. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn diese Bäume im Innenbereich der Gemeinde stehen und einen Stammumfang von mindestens 60 cm (= 19 cm Stammdurchmesser) gemessen in 1,30 m Höhe aufweisen.

Der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung erfasst **nicht**:

- Bäume, die einen Abstand von weniger als 10 m zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, haben – mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Linden, Buchen, Eschen, Kastanien und Ahorn mit mehr als 120 cm Stammumfang (= 40 cm Stammdurchmesser);
- Obstbäume, Pappeln, Weiden, abgestorbene Bäume und Nadelbäume - mit Ausnahme der Eibe und der Gemeinen Kiefer;
- Bäume, die aufgrund eines nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz zugelassenen Eingriffes gefällt werden;
- gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbetrieben und sogenannten Kurzumtriebsplantagen zur Energieholzgewinnung;
- Bäume in Einzelgärten einer Kleingartenanlage nach Bundeskleingartengesetz und
- Bäume als Teil von Waldflächen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg.

Sind Sie sich nicht sicher, ob ein Baum unter die Baumschutzsatzung fällt und deshalb ein Fällantrag zu stellen ist, fragen Sie bitte unter der 033234 / 73-200 nach. Sie werden dann mit einem Mitarbeiter verbunden, mit dem Sie diese grundsätzliche Frage klären können.

Wenn die betreffenden Bäume unter die Baumschutzsatzung fallen, ist formlos oder unter Verwendung eines Vordruckes

(<http://www.wustermark.de/dienstleistung/formulare.php>)

ein schriftlicher Antrag zu stellen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Grundstücksbezeichnung (Adresse bzw. Gemarkung, Flur und Flurstück),
- Anzahl und Art der zu fällenden Bäume,
- Begründung für die Fällung(en),
- Tel.-Nummer für Rückfragen und Terminvereinbarungen.

Dem Antrag sind außerdem ein Bestandsplan (ggf. auch eine Handskizze) und nach Möglichkeit aussagekräftige Fotos beizufügen, aus denen die genaue Lage der im Antrag benannten Bäume sowie ggf. der Grund für den Fällantrag hervorgehen.

In der Zeit vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz die Beseitigung von Bäumen generell verboten (Nist-, Brut- und Lebensstättenchutz). Ist eine Fällung in diesem Zeitraum jedoch unumgänglich, ist hierfür nicht nur der Fällantrag zu stellen, sondern auch eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Bäume, die nicht unter die Baumschutzsatzung Wustermark fallen, trotzdem nach anderen Rechtsvorschriften geschützt sein können. Sie können beispielsweise Teil einer Allee sein, besondere Lebensstätten für Tiere aufweisen, im Außenbereich nach der Baumschutzverordnung Havelland geschützt sein oder im Bereich der Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Eisenbahner-Siedlung Elstal als Gestaltungselemente unter Denkmalschutz stehen (z.B. Birken als Hausbäume oder Linden an Kreuzungen und Einmündungen). Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall unter der Tel.-Nr. 033234 / 73-200, wie im jeweiligen Fall zu verfahren ist.

Bei unmittelbar drohender Gefahr können Bäume auch ohne Genehmigung gefällt werden. Die Gefahr ist in diesen Fällen jedoch zu dokumentieren (z.B. Fotos) und die Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung im Nachhinein unverzüglich anzuzeigen.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung)

vom 25.11.2009 (Amtsblatt Jahrgang 16 / Nr. 6 vom 24.12.2009, S. 9 ff.), geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungssatzung) vom 08.11.2011:

§ 1 Allgemeines

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen im Gemeindegebiet ist die Gemeinde Wustermark zur Reinigung der öffentlichen Straßen verpflichtet. Dies schließt die Reinigung der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes und Kreisstraßen ein. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz oder Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind, als solche gelten, oder tatsächlich öffentlich genutzt werden. Alle öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung sind im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ als Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gemeinde

Wustermark betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2, 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.

- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von den Straßen und den Gehwegen, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Wustermark und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung.

- a) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze und Radwege.
 - b) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung [StVO]); alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie ein Streifen von jeweils in 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze, als sogenannte Gehbahn, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) oder in den zur Straße gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn, Geh- und oder Radweg und der Grundstücksgrenze insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.
- 3) Die Gemeinde Wustermark kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht

- 1) Die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht wird grundsätzlich für alle im anliegenden „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ aufgeführten öffentlichen Straßen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke in dem in § 3 festgelegtem Umfang im Satzungsgebiet übertragen. Die nach Satz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.
- 2) Für die Übertragung ergibt sich folgende Einschränkung:
 - a) Soweit in der Anlage „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ die Straßenreinigung und/oder der Winterdienst des jeweiligen Straßenabschnittes der aufgeführten öffentlichen Straßen mit einem „G“ gekennzeichnet ist, erfolgt die Durchführung von der Gemeinde Wustermark.
 - b) Weist das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ für die Straßenreinigung und/oder den Winterdienst des jeweiligen Straßenabschnittes der aufgeführten öffentlichen Straßen ein „A“ aus, ist der jeweilige Anlieger reinigungspflichtig.
- 3) Als erschlossen gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Wustermark übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- 4) Grundstück i. S. d. Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden. Liegt

Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

- 5) Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen und durch sie erschlossen sind (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt zum 01.01. eines jeden Jahres beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks und erfolgt fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatzfläche) oder bei Eigentümerwechsel kann der Bürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.
- 6) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, bestimmt sich der räumliche Reinigungsumfang nach der Angrenzungsbreite des Grundstücks an die unselbständige öffentliche Stichstraße oder den unselbständigen Stichweg. Ist ein Grundstück über einen Wendehammer erschlossen, bestimmt sich der räumliche Reinigungsumfang nach der Angrenzungsbreite des Grundstücks an den Wendehammer.
- 7) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 8) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigung an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verbleiben beim Grundstückseigentümer.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- 1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind mit ihren entsprechenden Abschnitten im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ aufgeführt.
- 2) Die Straßenreinigung umfasst:
 - a) insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf den Gehwegen bedeutet dies auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs, von

Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs sowie Unkraut, unabhängig vom Verursacher. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; anfallender Kehricht oder sonstiger Unrat ist für die gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen. Die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege hat unverzüglich nach einer Verschmutzung, mindestens jedoch alle 4 Wochen zu erfolgen.

- b) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum kann bei Bedarf durch den Bauhof der Gemeindeverwaltung entsorgt werden. Es ist hierfür durch die Grundstückseigentümer in Laubsäcke zu füllen, die unentgeltlich in der Gemeindeverwaltung erhältlich sind. Bei Erhalt der Laubsäcke wird die Adresse erfasst. Ein Termin zur Abholung wird schriftlich mitgeteilt. Laub, Unkraut oder sonstiger Unrat von Grundstücken darf nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen verbracht werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
 - c) Die Grünflächen zwischen dem Anliegergrundstück und der öffentlichen Straße, die sich in geschlossener Ortslage bzw. in der zusammenhängenden Bebauung befinden, sind vom Anlieger zu pflegen und ab einer Grashöhe von 10 cm zu mähen.
- 3) Winterdienst :
- a) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden im Auftrag der Gemeinde Wustermark auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes in der Winterdienstkategorie G1(einseitig) und G2 (zweiseitig) erbracht, die im Verzeichnis der Reinigungspflichtigen gekennzeichnet sind. Die winterdienstliche Betreuung von Gehwegen durch die Gemeinde Wustermark erfolgt auf den im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ gekennzeichneten Gehwegen. In Straßen und auf Gehwegen, die im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ den Anlieger ausweisen, ist der Winterdienst durch die Grundstückseigentümer nach Maßgabe dieses Absatzes Buchstabe b) bis i) durchzuführen.
 - b) Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m grundsätzlich von Schnee freizuhalten. Ist nur ein separater Gehweg vorhanden, haben die Anlieger der gegenüber liegenden Grundstücke auf ihrer Straßenseite einen 1,00 m breiten Seitenstreifen als Gehbahn von Schnee freizuhalten. Bei Fahrbahnen die nicht über einen von der Fahrbahn abgesetzten Gehweg verfügen, ist jeweils an beiden Fahrbahnsseiten ein Seitenstreifen als Gehbahn in einer Breite von mindestens 1,00 m parallel zur Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten. Die von Schnee zu räumenden Streifen vor den Grundstücken (Gehbahnen) müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Auf Gehwegen und den freizuhaltenen Gehbahnen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen.
 - c) Grundsätzlich sind abstumpfende Mittel vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Der Einsatz von auftauenden Mitteln ist ausnahmsweise zulässig in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an beson-

ders gefährlichen Stellen der Gehwege (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starke Gefälle- bzw. Steigungstrecken).

- d) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
 - e) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Für den unmittelbaren Haltestellenbereich ist die Gemeinde zuständig.
 - f) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zuhalten.
 - g) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von dem Reinigungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
 - h) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonntags und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern), spätestens jedoch nach Ende des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonntags und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - i) Der Schnee von den Fahrbahnen ist an den Fahrbahnrandern, der Schnee von den Geh- und/oder Radwegen ist auf dem an die Fahrbahn und den Geh- und/oder Radweg grenzenden Randstreifen bzw. den zwischen Geh- und/oder Radweg und dem Grundstücksrand grenzenden Randstreifen oder wo ein Geh- und/oder Radweg nicht vorhanden ist, am Grundstücksrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet und möglichst nicht behindert wird. Ist dies nicht mehr gewährleistet, ist der Schnee durch die Gemeinde abzufahren. Es ist untersagt, Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg zu verbringen.
- 4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1, Satz 2 der Satzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der

Antrag ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeinde Wustermark einzureichen. Die Befreiung kann befristet, mit Auflagen sowie mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

- 2) Grundstückseigentümer, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 und 3, §§ 2 und 3 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühest möglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Gemeinde Wustermark einzureichen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 a) seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß reinigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 a) Satz 4 Kehricht oder sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 b) Satz 5 Laub, Unkraut oder sonstigen Unrat von Grundstücken in den öffentlichen Bereich verbringt und

d) entgegen § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 a) bis i) seinen Winterdienstverpflichtungen nicht nachkommt oder nicht satzungsgemäß nachkommt,

e) entgegen § 3 Abs. 3 i) Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

- 2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 47 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 BrbgStrG i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 56 Abs.1 OWiG ein Verwarngeld von 5,00 Euro bis 35,00 Euro ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß 3 Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom 25.11.2009 (Amtsblatt Jahrgang 16 / Nr. 6 vom 24.12.2009, S. 35) zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29.11.2011

§ 1 Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG.
- 2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und
 - b) der Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Gemeinde Wustermark. Festlegungen dazu trifft das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ in der jeweils gültigen Fassung, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark ist.
- 2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewand-

ten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge bzw. zusätzlich zur direkten Frontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

- 3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark erschlossen, so werden die Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten.
- 5) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- 6) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptweg angrenzende bzw. dem Hauptweg zugewandte Seite zugrunde zu legen.

- 7) Wird ein Grundstück durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstückseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- 8) Bei der Feststellung der Grundstückseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters generell abgerundet.

§ 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

- 1) Straßenreinigung:
 - a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 1,05 €
 - b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/ oder Radweg 1,67 €
- 2) Winterdienst:
 - a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,68 €
 - b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg 1,50 €

§ 4 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- 3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wustermark das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- 5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten,

können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Die Bürgerschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Bürgerschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Bürgerschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Die Bürgerschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße eingestellt wird.
- 2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 3) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- 4) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln (Minderungstatbestand) kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Festsetzungsbescheid bzw. Ablauf des Kalenderjahres, für das der Minderungstatbestand gelten gemacht wird, schriftlich beantragt werden.
- 5) Die Gebühr wird in voller Höhe zum 01.07. des Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners können im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem o.g. Fälligkeitstermin zu, wird der Gebührenbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 6) gestrichen
- 7) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Information über die Änderungen in der Straßenreinigungsgebühren- sowie Straßenreinigungssatzung

1.) Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gemeindeverwaltung Wustermark weist darauf hin, dass sich entsprechend der 3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 29.11.2011 die Gebührensätze ab dem 01.01.2012 wie folgt verändern:

	alt in €/m	neu in €/m
Straßenreinigung		
a) auf der Fahrbahn	0,87	1,05
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,05	1,67
Winterdienst		
a) auf der Fahrbahn	0,64	0,68
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,02	1,50

Alle Gebührenpflichtigen erhalten die Neubescheide im 1. Quartal des kommenden Jahres. Der bisherige Fälligkeitstermin zum 01.07. des laufenden Jahres gilt hierbei weiter.

Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. Ein entsprechender Vordruck ist in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. steht auf der Homepage www.wustermark.de unter der Rubrik „Formulare“ zum Download bereit. Auch können Sie formlos beantragen, die Gebühr in einem Jahresbetrag zu entrichten. Die Abbuchungsermächtigung bzw. der Antrag auf Einmalzahlung können auf dem Postweg versandt oder persönlich in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, abgegeben werden.

2. Straßenreinigungssatzung

Anfragen zur Gebührenerhebung bzw. in Bezug auf die Modalitäten, können an den Fachbereich III / Bauen und Wohnumfeld unter der Nummer 033234/73-228 gerichtet werden.

Im Folgenden sind im Überblick die Straßen in der Gemeinde Wustermark aufgeführt, in denen sich Änderungen gegenüber der noch bis zum 31.12.2011 gültigen Anlage zur Straßenreinigungssatzung ergaben.

Diese Änderungen betreffen die Straßenreinigungs- und Winterdienstpflichten von Anliegern und Gemeinde zur Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes.

Ortsteil Buchow-Karpzow

Parkstraße
Priorter Straße

Ortsteil Hoppenrade

Potsdamer Straße
Potsdamer Straße

OT Dyrotz-Luch

Dyrotzer Weg

Ortsteil Priort

Am Upstall (Busumfahrt)
Chaussee

OT Elstal

Alter Spandauer Weg
Am Sportplatz
Breite Straße
Ernst-Thälmann-Platz
Ernst-Walter-Weg
Kurzer Weg
Lützowstraße
Scharnhorststraße
Zum Hakenberg
Zwergensteig

Gemeindeteil Wernitz

Ketziner Straße
Ketziner Straße (Stich) – Abzweig von der L863

Ortsteil Wustermark

An der Ziegelei
Brandenburger Straße
Hamburger Straße
Ladestraße
Schwalbenweg
Zeestower Straße

Die geänderte Anlage für 2012 zu der ab dem 01.01.2012 gültigen Straßenreinigungssatzung ist mit den konkreten Änderungen im „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ in diesem Amtsblatt der Gemeinde Wustermark abgedruckt.

Ein gesondertes Hinweisschreiben der Gemeindeverwaltung Wustermark an die, von den Änderungen betroffenen Eigentümer erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sitzungskalender 2012

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 ^{So} Neujahr	1 ^{Mi} HauptA	1 ^{Do}	1 ^{So}	1 ^{Di} Tag der Arbeit	1 ^{Fr}	1 ^{So}	1 ^{Mi}	1 ^{Sa}	1 ^{Mo}	1 ^{Do}	1 ^{Sa}
2 ^{Mo}	2 ^{Do} BauA	2 ^{Fr}	2 ^{Mo}	2 ^{Mi} HauptA	2 ^{Sa}	2 ^{Mo}	2 ^{Do}	2 ^{So}	2 ^{Di}	2 ^{Fr}	2 ^{So}
3 ^{Di}	3 ^{Fr}	3 ^{Sa}	3 ^{Di}	3 ^{Do} BauA	3 ^{So}	3 ^{Di}	3 ^{Fr}	3 ^{Mo}	3 ^{Mi} Tag d. dt. E.	3 ^{Sa}	3 ^{Mo}
4 ^{Mi}	4 ^{Sa}	4 ^{So}	4 ^{Mi}	4 ^{Fr}	4 ^{Mo}	4 ^{Mi}	4 ^{Sa}	4 ^{Di}	4 ^{Do}	4 ^{So}	4 ^{Di} GV
5 ^{Do}	5 ^{So}	5 ^{Mo}	5 ^{Do}	5 ^{Sa}	5 ^{Di}	5 ^{Do}	5 ^{So}	5 ^{Mi}	5 ^{Fr}	5 ^{Mo}	5 ^{Mi}
6 ^{Fr}	6 ^{Mo}	6 ^{Di}	6 ^{Fr} Karfreitag	6 ^{So}	6 ^{Mi} OB B-K	6 ^{Fr}	6 ^{Mo}	6 ^{Do}	6 ^{Sa}	6 ^{Di}	6 ^{Do}
7 ^{Sa}	7 ^{Di} GV	7 ^{Mi}	7 ^{Sa}	7 ^{Mo}	7 ^{Do} OB E, P, W	7 ^{Sa}	7 ^{Di}	7 ^{Fr}	7 ^{So}	7 ^{Mi}	7 ^{Fr}
8 ^{So}	8 ^{Mi}	8 ^{Do}	8 ^{So}	8 ^{Di} GV	8 ^{Fr}	8 ^{So}	8 ^{Mi}	8 ^{Sa}	8 ^{Mo}	8 ^{Do}	8 ^{Sa}
9 ^{Mo}	9 ^{Do}	9 ^{Fr}	9 ^{Mo} Ostermontag	9 ^{Mi}	9 ^{Sa}	9 ^{Mo}	9 ^{Do}	9 ^{So}	9 ^{Di}	9 ^{Fr}	9 ^{So}
10 ^{Di}	10 ^{Fr}	10 ^{Sa}	10 ^{Di}	10 ^{Do}	10 ^{So} OB H	10 ^{Di}	10 ^{Fr}	10 ^{Mo}	10 ^{Mi}	10 ^{Sa}	10 ^{Mo}
11 ^{Mi}	11 ^{Sa}	11 ^{So}	11 ^{Mi}	11 ^{Fr}	11 ^{Mo} SozA	11 ^{Mi}	11 ^{Sa}	11 ^{Di}	11 ^{Do}	11 ^{So}	11 ^{Di}
12 ^{Do}	12 ^{So}	12 ^{Mo}	12 ^{Do}	12 ^{Sa}	12 ^{Di}	12 ^{Do}	12 ^{So}	12 ^{Mi}	12 ^{Fr}	12 ^{Mo}	12 ^{Mi}
13 ^{Fr}	13 ^{Mo}	13 ^{Di}	13 ^{Fr}	13 ^{So}	13 ^{Mi} HauptA	13 ^{Fr}	13 ^{Mo}	13 ^{Do}	13 ^{Sa}	13 ^{Di}	13 ^{Do}
14 ^{Sa}	14 ^{Di}	14 ^{Mi} OB B-K	14 ^{Sa}	14 ^{Mo}	14 ^{Do} BauA	14 ^{Sa}	14 ^{Di}	14 ^{Fr}	14 ^{So}	14 ^{Mi}	14 ^{Fr}
15 ^{So}	15 ^{Mi}	15 ^{Do} OB E, P, W	15 ^{So}	15 ^{Di}	15 ^{Fr}	15 ^{So}	15 ^{Mi} OB B-K	15 ^{Sa}	15 ^{Mo}	15 ^{Do}	15 ^{Sa}
16 ^{Mo}	16 ^{Do}	16 ^{Fr}	16 ^{Mo}	16 ^{Mi}	16 ^{Sa}	16 ^{Mo}	16 ^{Do} OB E, P, W	16 ^{So}	16 ^{Di}	16 ^{Fr}	16 ^{So}
17 ^{Di}	17 ^{Fr}	17 ^{Sa}	17 ^{Di}	17 ^{Do} Himmelfahrt	17 ^{So}	17 ^{Di}	17 ^{Fr}	17 ^{Mo}	17 ^{Mi} OB B-K	17 ^{Sa}	17 ^{Mo}
18 ^{Mi}	18 ^{Sa}	18 ^{So} OB H	18 ^{Mi}	18 ^{Fr}	18 ^{Mo}	18 ^{Mi}	18 ^{Sa}	18 ^{Di}	18 ^{Do} OB E, P, W	18 ^{So}	18 ^{Di}
19 ^{Do}	19 ^{So}	19 ^{Mo} SozA	19 ^{Do}	19 ^{Sa}	19 ^{Di} GV	19 ^{Do}	19 ^{So} OB H	19 ^{Mi}	19 ^{Fr}	19 ^{Mo}	19 ^{Mi}
20 ^{Fr}	20 ^{Mo}	20 ^{Di}	20 ^{Fr}	20 ^{So}	20 ^{Mi}	20 ^{Fr}	20 ^{Mo} SozA	20 ^{Do}	20 ^{Sa}	20 ^{Di}	20 ^{Do}
21 ^{Sa}	21 ^{Di}	21 ^{Mi} HauptA	21 ^{Sa}	21 ^{Mo}	21 ^{Do}	21 ^{Sa}	21 ^{Di}	21 ^{Fr}	21 ^{So} OB H	21 ^{Mi} OB B-K	21 ^{Fr}
22 ^{So}	22 ^{Mi}	22 ^{Do} BauA	22 ^{So}	22 ^{Di}	22 ^{Fr}	22 ^{So}	22 ^{Mi} HauptA	22 ^{Sa}	22 ^{Mo} SozA	22 ^{Do} OB E, P, W	22 ^{Sa}
23 ^{Mo}	23 ^{Do}	23 ^{Fr}	23 ^{Mo}	23 ^{Mi}	23 ^{Sa}	23 ^{Mo}	23 ^{Do} BauA	23 ^{So}	23 ^{Di}	23 ^{Fr}	23 ^{So}
24 ^{Di}	24 ^{Fr}	24 ^{Sa}	24 ^{Di}	24 ^{Do}	24 ^{So}	24 ^{Di}	24 ^{Fr}	24 ^{Mo}	24 ^{Mi} HauptA	24 ^{Sa}	24 ^{Mo}
25 ^{Mi} OB B-K	25 ^{Sa}	25 ^{So}	25 ^{Mi} OB B-K	25 ^{Fr}	25 ^{Mo}	25 ^{Mi}	25 ^{Sa}	25 ^{Di}	25 ^{Do} BauA	25 ^{So} OB H	25 ^{Di} 1. Weihn.
26 ^{Do} OB E, P, W	26 ^{So}	26 ^{Mo}	26 ^{Do} OB E, P, W	26 ^{Sa}	26 ^{Di}	26 ^{Do}	26 ^{So}	26 ^{Mi}	26 ^{Fr}	26 ^{Mo} SozA	26 ^{Mi} 2. Weihn.
27 ^{Fr}	27 ^{Mo}	27 ^{Di} GV	27 ^{Fr}	27 ^{So}	27 ^{Mi}	27 ^{Fr}	27 ^{Mo}	27 ^{Do}	27 ^{Sa}	27 ^{Di}	27 ^{Do}
28 ^{Sa}	28 ^{Di}	28 ^{Mi}	28 ^{Sa}	28 ^{Mo} Pfingstm.	28 ^{Do}	28 ^{Sa}	28 ^{Di} GV	28 ^{Fr}	28 ^{So}	28 ^{Mi} HauptA	28 ^{Fr}
29 ^{So} OB H	29 ^{Mi}	29 ^{Do}	29 ^{So} OB H	29 ^{Di}	29 ^{Fr}	29 ^{So}	29 ^{Mi}	29 ^{Sa}	29 ^{Mo}	29 ^{Do} BauA	29 ^{Sa}
30 ^{Mo} SozA		30 ^{Fr}	30 ^{Mo} SozA	30 ^{Mi}	30 ^{Sa}	30 ^{Mo}	30 ^{Do}	30 ^{So}	30 ^{Di} GV	30 ^{Fr}	30 ^{So}
31 ^{Di}		31 ^{Sa}		31 ^{Do}		31 ^{Di}	31 ^{Fr}		31 ^{Mi} Reformationst.		31 ^{Mo}

Legende:

= Sommerpause
 = Feiertage und Wochenenden

GV = Gemeindevertretung
HauptA = Hauptausschuss

BauA = Bauausschuss
SozA = Sozialausschuss

OB B-K = Ortsbeirat Buchow-Karpzow
OB E = Ortsbeirat Elstal

OB H = Ortsbeirat Hoppenrade
OB P = Ortsbeirat Priort

OB W = Ortsbeirat Wustermark

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
 2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
 3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
 4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.
-